97-84189-18

Kohl, Michael

Das landwirtschaftliche genossenschaftswesen...

[Altenburg]

[1919]

97-84189-18
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

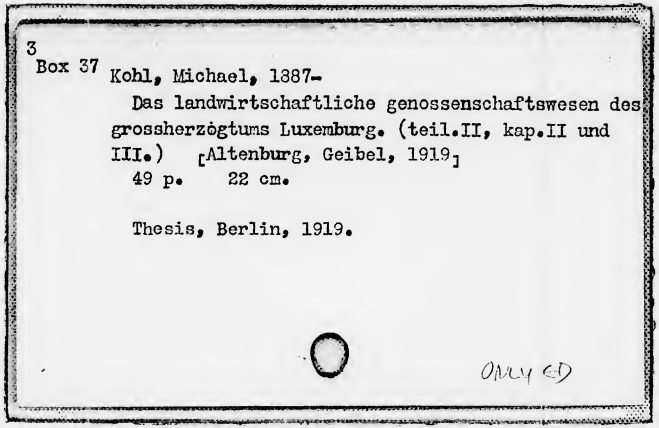

3
Box 37 Kohl, Michael, 1887-
Das landwirtschaftliche genossenschaftswesen des grossherzogtums Luxemburg. (teil.II, kap.II und III.) [Altenburg, Geibel, 1919]
49 p. 22 cm.

Thesis, Berlin, 1919.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27806

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange.
JAN 28 1922

# Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Großherzogtums Luxemburg.

(Teil II, Kap. II und III.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Von
**Michael Kohl**
aus Hostert (Red.) in Luxemburg.

Tag der Promotion: 6. August 1919.

277

Referenten:

Professor Dr. Sering.
Professor Dr. Schumacher.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der zweite Teil der ganzen Arbeit zum Abdruck.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Meiner Mutter.

Dem Andenken meines Vaters.

**Inhaltsverzeichnis:** I. Übersicht über Entwicklung und heutigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Luxemburg S. 6—12. Die landwirtschaftlichen Syndikate S. 6; die landwirtschaftlichen Lokalvereine S. 8; die Winzerlokalvereine S. 9; die Viehversicherungsvereine S. 10; die Molkereigenossenschaften S. 10; die Zuchtgenossenschaften S. 11; die Obstbauvereine S. 12. — II. Rein landwirtschaftlicher Charakter der ländlichen Genossenschaften in Luxemburg S. 12—26. A. Das Fehlen der Kreditgenossenschaft S. 13. 1. Gründe: a) Das Fehlen des ländlichen Wuchers (das Notariat) S. 13; b) Personenfragen S. 21; c) der Widerstand der Regierung S. 21. 2. Folgen: a) für die Landwirtschaft im allgemeinen S. 22; b) für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen S. 22. 3. Eine Zukunftsaufgabe S. 23. B. Das Fehlen des ländlichen Konsumvereins S. 25. — III. Die Lokalvereine als Rückhalt des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens S. 27—41. A. Sinn dieser Aufstellung: 1. negativ S. 27; 2. positiv S. 28. B. Ursachen der zentralen Stellung der Lokalvereine im Dorfleben S. 31. C. Folgen der zentralen Stellung der Lokalvereine: 1. Erfassung sämtlicher Landwirte S. 37; 2. räumlich enge Begrenzung bei allen Genossenschaften S. 39; 3. Leitung durch die Landwirte selber S. 39. — IV. Weitgehende Beeinflussung und Bevormundung durch den Staat S. 41—47. A. Ursachen: 1. Der geringe Umfang des Landes S. 42; 2. die Ackerbauverwaltung S. 42; 3. Eyschens bewußtes Streben S. 43; 4. innerpolitische Verhältnisse S. 45. B. Ungünstige Folgen: 1. Lähmung der Privatinitiative S. 46; 2. ungenügende Revision S. 46; 3. Verzögerung des Zusammenschlusses S. 47; 4. Zersplitterung in der Organisation S. 47. — Schlußwort: Zukunftsaufgaben S. 47—49. — Lebenslauf S. 50.

Das kleine Luxemburg, mit einer Gesamtfläche von 2586,31 qkm und einer Einwohnerzahl von 263824 Seelen, liegt zwischen der Rheinprovinz und Belgien, zwei Gebieten mit einem hochentwickelten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. Bis 1919 war

das Großherzogtum dem deutschen Zollverein angeschlossen. Es gehört zum Hinterlande des Hafens Antwerpen. Da das Ländchen keine eigene Universität besitzt, so genießen all seine Akademiker ihre Ausbildung im Auslande, vor allem in Frankreich, Deutschland und Belgien. Ziemlich viele Luxemburger besuchen die Universität Löwen, die für das belgische Genossenschaftswesen eine nicht unerhebliche Bedeutung hat, die Bonner Universität und die Landwirtschaftliche Akademie in Poppelsdorf, von denen ein Gleiches für die landwirtschaftlichen Organisationen der Rheinprovinz gesagt werden kann. — Und trotz dieser mannigfachen Beziehungen intellektueller und wirtschaftlicher Art zu den Nachbarländern hat Luxemburg ein landwirtschaftliches Genossenschaftswesen von ausgeprägter Eigenart, ganz verschieden von dem deutschen und dem belgischen. Dieser Umstand macht die genossenschaftlichen Organisationen des kleinen Landes auch für die wissenschaftliche Betrachtung interessant.

## I. Übersicht über Entwicklung und heutigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Luxemburg

Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse Luxemburgs bieten für das Genossenschaftswesen recht günstige Vorbedingungen. Der Großbetrieb spielt keine Rolle. Sehr zahlreich sind die Kleinbetriebe (unter 2 ha), die aber zu fünf Sechsteln bewirtschaftet werden von Handwerkern, Arbeitern, Beamten, also von Leuten, die im Hauptberuf nicht Landwirte sind. Neun Zehntel der Anbaufläche entfallen auf die bäuerlichen Betriebe. Großbauern gibt es durchschnittlich etwa zwei in jedem Dorfe. Ihr Gepräge erhält die luxemburgische Landwirtschaft durch das Vorherrschen der Mittel- und Kleinbauern, also jener Schichten, die vor allem das Genossenschaftswesen nötig haben.

Die Besitzverhältnisse sind etwa die gleichen wie in Deutschland: auf eigenes Land entfallen 85,64 %, auf Pachtland 13,51 % der Wirtschaftsfläche. Die Siedelungsform ist durchweg das Dorf mit meist 100—500 Einwohnern. Zwischen den Ortschaften liegen zerstreute Einzelhöfe. Von einem Einzelhofsystem kann aber nirgends die Rede sein.

Das moderne landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in Luxemburg eingesetzt mit der Bildung von Meliorationsgenossenschaften, hier als landwirtschaftliche Syndikate (associations syndicales) bezeichnet. Diese gingen hervor aus dem Streben nach einer intensiveren Betriebsweise. Die Landwirte wollten mehr Dünger produzieren und deshalb die Viehhaltung ausdehnen, was wiederum eine Steigerung der Futterproduktion notwendig machte. Um eine solche zu ermöglichen, sollten die vorhandenen natürlichen Futterflächen eine Verbesserung durch Bewässerung, Entwässerung, Drainage erfahren. Von Wasserbaugenossenschaften ging man aus, auf diese ist das Gesetz vom 28. Dezember 1883, betreffend die landwirtschaftlichen Syndikate, in erster Linie zugeschnitten. An Flurbereinigung hat man bei der Vorbereitung des Gesetzes kaum gedacht. Aber bald trat diese ganz in den Vordergrund. Die Landwirte sahen eine Möglichkeit gegeben, aus dem Zwang der Dreifelderwirtschaft herauszukommen, und nutzten dieselbe mit Eifer aus. — Mit Zusammenlegungen sind nur ein paar schüchterne Versuche gemacht worden. Es wurden vielmehr in großem Maßstabe Flurwege gebaut. Die Zersplitterung blieb also bestehen, aber es wurden die einzelnen Parzellen durch Wege zugänglich gemacht. Bis Ende 1911 waren für Be- und Entwässerungen 245 Syndikate mit 4454 Mitgliedern, für den Bau von Flurwegen 737 Syndikate mit 46426 Mitgliedern zustande gekommen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe im Lande beträgt aber (nach der Zählung von 1907) nur 15868.



Es war also jeder selbständige Landwirt im Durchschnitt drei Mal an einem Flurwegesyndikat beteiligt. Es wurde nämlich fast niemals die gesamte Gemarkung eines Dorfes auf einen Zug der Vereinigung unterworfen, sondern man begann mit dem Bau der drei, vier notwendigsten Wege, fügte nach einigen Jahren, wenn die ersten bezahlt waren, ein paar weitere hinzu, und so arbeitete man weiter, bis das gewünschte Flurwegenetz fertig war. Bis Ende 1916 waren 2568 km Flurwege gebaut und dadurch eine Fläche von 55607 ha erschlossen. Zum selben Zeitpunkt waren 564 km Wasserläufe reguliert und 2559 ha auf genossenschaftlichem Wege be- oder entwässert worden. Die aufgewandten Kosten betrugen bis Ende 1911 bei den Flurwegesyndikaten 3884186 Fr., bei Wasserbaugenossenschaften nur 467665 Fr.

Im Interesse der Durchführung von Meliorationen ist auch durch Gesetz vom 28. Februar 1883 die Ackerbauverwaltung geschaffen worden, nachdem sie seit 1875 bereits in den Anfängen tatsächlich bestanden hatte. Sie sollte die Anregung zu Meliorationen geben, die Gründung von Syndikaten in die Wege leiten, für die Erfüllung

der gesetzlichen Formalitäten Sorge tragen, kurz eine Landeskulturbehörde sein. Die Regierung hatte namentlich den kulturtechnischen Dienst des Großherzogtums Baden vor Augen. Ihren Zweck hat man aber nicht auf diese technischen Aufgaben beschränkt. Sie soll sich mit den landwirtschaftlichen Angelegenheiten überhaupt befassen. Sie ist eine Zentralstelle nicht nur für Meliorationsgenossenschaften, sondern für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geworden.

Die Syndikate sind nur vorübergehende Vereinigungen zur Erreichung bestimmter Zwecke, die sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe regelmäßig wieder auflösen. Die ersten genossenschaftlichen Organisationen bleibenden Charakters waren in Luxemburg die sogenannten landwirtschaftlichen Lokalvereine, die seit 1875 ins Leben gerufen wurden. Ihre Verbreitung über das ganze Land erfolgte besonders Ende der 80er und in den 90er Jahren. Die Einführung in einer Ortschaft erfolgte zumeist im Anschluß an eine landwirtschaftliche Konferenz, wie sie die Regierung durch Wanderredner seit Anfang der 70er Jahre, besonders zahlreich aber 1888—1896 abhalten ließ. — Als Vorbild für die Lokalvereine hatten gedient die landwirtschaftlichen Kasinos der Rheinprovinz. Diese interessanten Gebilde waren entstanden im Schoße des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und wirkten anfangs hauptsächlich als Studienzirkel. Eine Art Studienzirkel sind auch die Lokalvereine in den ersten Jahren gewesen. Sie sollten die Landwirtschaft fördern durch „gegenseitige Belehrung, Austausch der gemachten Erfahrungen, gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Hilfsmittel, überhaupt gemütliches Zusammenkommen zur Besprechung gemeinsamer Interessen". In den Vordergrund trat aber schon bald, was in den Satzungen nur angedeutet ist, die gemeinschaftliche Beschaffung und Nutzung von Maschinen: die Lokalvereine wurden zu Maschinengenossenschaften. Es handelt sich hierbei nicht um Dampfpflüge, Dampfdreschmaschinen, Motorsägen und dergleichen größere Maschinen, sondern um Viehwagen, Walzen, Grubber, Wieseneggen, Drillmaschinen, Düngerstreuer usw. Diese Maschinen vermag der Großbauer sich fast alle selber zu beschaffen, der Mittel- und Kleinbauer könnte sich höchstens die eine oder die andere kaufen, kann sie aber sämtlich mit Vorteil verwenden, wenn sie ihm gegen geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine sind Maschinengenossenschaften für die Bedürfnisse der Mittel- und Kleinbauern; wir werden sie eigentlich richtiger als Gerätegenossenschaften bezeichnen.



Die Maschinen und Geräte sind untergebracht in einem Geräteschuppen, der meistens vom Verein für diesen Zweck gebaut, in anderen Fällen bloß gemietet oder von der Gemeinde zur Verfügung gestellt ist. Gewöhnlich ist der Schriftführer des Vereins zugleich Geräteverwahrer und besorgt überdies die gemeinsamen Bestellungen; denn die Vereine sind auch Bezugsgenossenschaften. Von Anfang an haben sie den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, besonders Düngemittel, Futtermittel, Saatgut vermittelt. Doch konnte diese Seite ihrer Tätigkeit wirklich große Bedeutung nicht erlangen, bis ihre Zusammenfassung zu einer Zentralgenossenschaft erfolgt war. Diese gelang aber erst im Jahre 1909 mit der Gründung des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Lokalvereine des Großherzogtums Luxemburg. Nachdem die Schwierigkeiten der ersten Jahre überwunden und 1912 eine gründliche Reorganisation erfolgt war, ist dem Verband eine glänzende Entwicklung beschieden gewesen.

Grundsätzlich sollen die Lokalvereine auch Absatzgenossenschaften sein; doch sind in der Richtung bislang nur schwache Ansätze vorhanden. Der Ankauf und die Ablieferung der vom Staate beschlagnahmten Erzeugnisse durch Vermittlung der Lokalvereine in den letzten Kriegsjahren diente hauptsächlich der möglichst vollständigen Erfassung der Lebensmittel. Die Verbandsleitung geht an den genossenschaftlichen Absatz nur mit Zögern heran.

150 Vereine besitzen eine landwirtschaftliche Bibliothek. Das sind zu wenig; aber auch die vorhandenen werden vielfach nicht genügend benutzt.

1916 gab es im Lande 422 Vereine mit 18420 Mitgliedern. Dem Verband waren 1917 angeschlossen 390 Vereine mit 17817 Mitgliedern.

Die Lokalwinzervereine sind die Lokalvereine für die Weinbaugegend. Wie die meisten luxemburgischen Winzer auch Landwirtschaft treiben, so sind fast alle Winzerlokalvereine zugleich landwirtschaftliche Lokalvereine, mit einem Vorstand für die beiden Seiten ihrer Tätigkeit. Die Winzervereine sind, wie die landwirtschaftlichen Lokalvereine, Gerätegenossenschaften, finden aber als solche weniger Betätigungsmöglichkeit als in der Landwirtschaft. Um so dankbarere Aufgaben stellen sich ihnen als Bezugsgenossenschaften; es handelt sich dabei vor allem um die Mittel zur Bekämpfung der Rebschädlinge.

Den Absatz des Weines genossenschaftlich zu organisieren, ist seit einer Reihe von Jahren mehrfach versucht worden, bis jetzt ohne

nennenswerte Erfolge. Seit 1911 sind auch die Lokalwinzervereine zu einem Verband zusammengeschlossen. So gehören jetzt die Lokalvereine der Weinbaugegend in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Vereine dem Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine, als Winzervereine dem Winzerverband an.

Ihrem vorwiegend bäuerlichen Charakter entsprechend, ist die luxemburgische Landwirtschaft in starkem Maße auf Viehzucht, vor allem Rindviehhaltung mit Milchwirtschaft und Butterproduktion eingestellt. Dieser Umstand spiegelt sich wieder in einer Reihe von Genossenschaften, die speziell die Viehhaltung betreffen.

Seit 1883 sind Viehversicherungsvereine ins Leben gerufen worden. Es handelt sich dabei um Viehlebensversicherung, unter Ausschluß der Seuchenversicherung, der Schlachtviehversicherung usw. Vergütet wird nicht der ganze Schaden, sondern meist nur zwei Drittel. Die Tierarztkosten trugen die Vereine früher ganz, heute nur noch zur Hälfte. Die Zahl der Kassen blieb lange Zeit gering, stieg dann in kurzer Zeit rasch, von 25 in 1900 auf 134 in 1904, weil die Ackerbauverwaltung der Bewegung energische Förderung angedeihen ließ, auch die Einzelvereine zu einem Rückversicherungsverband zusammenschloß. Aber es trat sogleich wieder ein Rückschlag ein. Die Zahl der Vereine sank bis 1911 auf 85. Die Mitgliederzahl betrug 1904 8772, 1911 nur noch 3643, die Stückzahl des versicherten Viehes 1904 20777, 1911 nur noch 8009. Es waren vor allem die größeren Betriebe, die austraten. Denn für die Besitzer einer größeren Zahl von Tieren vermögen die Kassen kaum Vorteile zu bieten. Sehr nützlich können sie wirken für die kleinen Leute; diese bleiben denn auch vielfach den Vereinen treu. Bei der geringen Prämie von 1% haben sich die Kassen nur mit namhafter staatlicher Unterstützung halten können. Ein eventuelles Defizit der Einzelvereine deckt der Verband zu 80%. 1917 wurde eine gründliche Reorganisation in die Wege geleitet, deren Erfolg natürlich abzuwarten bleibt.

Weit größere Bedeutung kommt den Molkereigenossenschaften zu. Versuche, solche zu gründen, wurden bereits in den 80er Jahren gemacht. Erfolg hatte man damit erst seit 1892, als auch die Milchzentrifuge im Lande Eingang fand. Viele Anregungen gingen aus von der Vorführung einer dänischen Mustermolkerei im Jahre 1894 zu Luxemburg-Bahnhof. 1895 wurde zwecks Vermittlung des Absatzes ein Verband gegründet, in dem aber die Ackerbauverwaltung die Hauptarbeit leistete. 1901 wurde ein eigener Geschäftsführer bestellt; doch waren noch immer Beamte der Ackerbauverwaltung für den Verband tätig. Unerquickliche Verhältnisse und Vorkommnisse führten erst zum Austritt vieler Genossenschaften, dann 1908 zur Auflösung und Neugründung des Verbandes selber. Die Zahl der Molkereigenossenschaften betrug 1901 bereits 80; die Fortschritte waren bis 1908 unerheblich, es kamen nur 10 Molkereien hinzu. Danach setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein. 1917 waren 155 Genossenschaftsmolkereien vorhanden, wovon nicht ein Drittel dem Verbande angehörte. 1914 waren den damals bestehenden 146 Molkereien 7115 Betriebe angeschlossen, die allen Betriebsgrößenklassen angehörten. Es wurde im gleichen Jahre nicht ganz eine Million kg Butter genossenschaftlich produziert. Die luxemburgischen Meiereigenossenschaften sind alles kleine Dorfmolkereien; eine dänische Molkerei verarbeitet im Durchschnitt etwa zehn Mal so viel Milch als eine luxemburgische. Nur einige wenige haben Kraftbetrieb, die meisten nur Handbetrieb. Pasteurisier- oder Sterilisierapparate sind fast keine vorhanden. In den meisten Fällen wird durch Fuhrwerk die Milch von den Gehöften abgeholt und die Magermilch dorthin zurückbefördert. In kleinen Molkereien muß jeder Besitzer das selbst besorgen. Der Absatz erfolgt meist auf Grund eines Vertrages zwischen der Genossenschaft und einem Butterhändler. Für die ihm angeschlossenen Molkereien übernimmt der Verband die Vermittlung, aber auch nur die Vermittlung; ein Lager hat er nicht. Die meisten Genossenschaften gehören der Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien an, die hauptsächlich bezweckt, die Produkte unter einer einheitlichen Schutzmarke in den Handel zu bringen. Eine großzügige Neuregelung des Absatzes war 1915 geplant, konnte aber wegen des Krieges nicht durchgeführt werden.



Voller Erfolg ist vor allem der Zuchtgenossenschaftsbewegung zu wünschen, die seit 1909 eingesetzt hat. Die Initiative ging hauptsächlich aus von ehemaligen Schülern der Staatsackerbauschule in Ettelbrück. Der praktischen Verwirklichung stellten sich zunächst äußere Hindernisse in den Weg: die Zahl der Genossenschaften war bei Kriegsausbruch noch gering. Der Krieg selbst wirkte naturgemäß völlig lähmend. 1917 wurde die Werbearbeit wieder aufgenommen, aber die Erfolge sind bis jetzt nur bescheiden. — Die Zuchtgenossenschaften sind nicht regionale Vereinigungen, wie es mehrfach geplant war, sondern lokale Organisationen. Von den 26 bestehenden, beschränken sich 4 einstweilen auf die Stierhaltung. Die meisten aber sind eigentliche Zuchtgenossenschaften, welche die Zucht-

wahl auch auf die weiblichen Tiere und auf die Nachkommenschaft erstrecken. Mit den Zuchtgenossenschaften sucht man Kontrollvereine zu verbinden, die den Zweck haben, ein getreues Bild von der Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe zu geben. In einigen Dörfern hat man auch genossenschaftliche Jungviehweiden eingerichtet. Mit der Anlage eines Herdbuches ist begonnen; doch ist dieselbe erst provisorisch. Ein Tierzuchtinspektor ist noch nicht ernannt.

Von weniger großer Bedeutung sind die Obstbaugenossenschaften, die seit 1902 auf Betreiben der Ackerbauverwaltung ins Leben gerufen worden sind, ebenfalls als lokale Organisationen. 1911 bestanden 58 mit 1990 Mitgliedern, 1918 64 mit 1827 Mitgliedern. — Sie sind in erster Linie Baumpflegegenossenschaften. Es soll in jeder Genossenschaft ein in der Baumpflege besonders ausgebildeter Baumwart bestellt werden, der die Bäume der Mitglieder gegen Entgelt zu beschneiden, zu pfropfen hat usw. Als Obstverwertungsgenossenschaften betätigen sie sich nur wenig. Für Baumpflege und Obstverwertung beschaffen sie die nötigen Maschinen und Geräte, die von den Mitgliedern gemeinsam benutzt werden. — Es besteht auch ein Landesobstbauverein, der die gleichen Ziele auf etwas anderem Wege verfolgt, mit den Genossenschaften aber eigentlich nichts zu tun hat. Als eine Art Verband für die letzteren fungiert vielmehr die Ackerbauverwaltung. Der von ihr bestellte Genossenschaftsgärtner übt die Kontrolle über die Baumpflege in den einzelnen Genossenschaften aus, hält Vorträge, steht überhaupt auf Verlangen den Einzelvereinen mit Rat und Tat zur Seite.

Eine Sonderstellung nehmen die in geringer Zahl vorhandenen Elektrizitätsgenossenschaften ein. Ob die Bewegung eine Zukunft hat, läßt sich einstweilen kaum sagen. Im Folgenden ist von ihnen ganz abgesehen.

## II. Rein landwirtschaftlicher Charakter der ländlichen Genossenschaften in Luxemburg

In Deutschland pflegt man zu reden von ländlichen Genossenschaften. Aus der gebotenen flüchtigen Skizze läßt sich bereits ersehen, daß in Luxemburg bis jetzt alle Genossenschaften auf dem Lande auch als rein landwirtschaftliche anzusprechen sind. Ihre Mitglieder sind Landwirte (im Haupt- oder im Nebenberuf), und sie gehören den Genossenschaften an in ihrer Eigenschaft als Landwirte. Es fehlen bislang die Genossenschaften, die man zwar als ländliche,



aber nicht als landwirtschaftliche bezeichnen könnte. Es fehlt die Kreditgenossenschaft, der auch ländliche Handwerker, Kaufleute zur Förderung ihres Gewerbes, ihres Handels, und der Konsumverein, dem die Landbewohner in ihrer Eigenschaft als Konsumenten angehören.

### A. Das Fehlen der Kreditgenossenschaft

In Deutschland bildet die Kreditgenossenschaft geradezu den festen Rückhalt für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. In Belgien hat man zahlreiche Raiffeisenkassen nach deutschem Vorbild gegründet. Zwar kommt ihnen hier nicht die zentrale Bedeutung zu wie in Deutschland; aber eines der wichtigsten Glieder im Gefüge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bilden sie auch hier. In Luxemburg dagegen fehlt die Darlehenskasse vollständig. Das hat hauptsächlich folgende

#### 1. Gründe:

a) Das Fehlen des ländlichen Wuchers. — Der landwirtschaftliche Betrieb hat nicht mehr den überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter, der ihm noch vor hundert Jahren anhaftete. Auch die Landwirtschaft ist in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen worden. Auch der Landwirt muß in steigendem Maße Kapital verwenden: Maschinen, Düngemittel, Futtermittel kaufen, Meliorationen vornehmen. Auch der Landwirt muß zur Führung seines Betriebes immer mehr den Kredit in Anspruch nehmen. Der Übergang hat sich aber nicht reibungslos vollzogen. Es fehlte der landwirtschaftlichen Bevölkerung die kaufmännische, die wirtschaftliche Schulung; sie ließ sich beim Einkauf der zur Intensivierung des Betriebes nötigen Dinge übervorteilen. Um dem abzuhelfen, entstanden überall Bezugsgenossenschaften. Die Landwirte verstanden sich nicht auf den Gebrauch des Kredits. Die Kreditorganisationen, welche sich das moderne Wirtschaftsleben schuf, waren zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe, für die Landwirtschaft dagegen wenig geeignet. Unlautere Elemente benutzten die Gelegenheit, um sich den deutschen Landwirten als Kreditvermittler, als Kreditgeber anzubieten. Es entstand ein ausgedehnter und förmlich organisierter Wucher. Die Männer, die das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geschaffen haben, fanden gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens schreiende Mißbräuche und eine große Notlage vor. Für Raiffeisen und seine Mitarbeiter war damit der Ausgangspunkt für ihre Tätigkeit von selbst gegeben. — In Luxemburg hat es diesen

Wucher nicht gegeben. Vereinzelte Fälle von Auswucherung sind natürlich vorgekommen und kommen vor und werden nie ganz verschwinden. Aber ein organisierter Wucher wie in Deutschland hat nicht bestanden. Die Schilderungen, wie sie in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik für alle Gegenden Deutschlands sich finden, treffen für Luxemburg nicht zu. Die Viehhändler, speziell auch die Juden, sind nicht die Kreditgeber des Landwirts gewesen. — Daß sie vor der Auswucherung bewahrt geblieben ist, verdankt die luxemburgische Landwirtschaft in erster Linie dem Notariat.

Der Notar ist auch in Luxemburg, was der Name besagt. Seine Aufgabe ist es, Urkunden aufzunehmen, zu beglaubigen, ihnen den Charakter öffentlicher Urkunden zu verleihen. Daneben aber ist jeder luxemburgische Notar ein Privatbankier, trotz der Bestimmung der Ordonnanz vom 3. 10. 1841, auf welcher im wesentlichen die Organisation des Notariats beruht: „Il leur est interdit de tenir une maison de banque ou de faire des opérations de change de manière à pouvoir être, d'après les lois existantes, considérés comme négociants." — Zum Bankier mußte der luxemburgische Notar werden. Es gibt im Lande nicht weniger als 45 Notariatsstellen, wovon jedoch gewöhnlich einige unbesetzt sind. Im Durchschnitt mag heute auf je 6000 Seelen ein Notar kommen. Ein Abgeordneter, der selbst eine Notariatsstube innehatte, schätzte 1903 in den Kammerverhandlungen, daß auf jeden Notar jährlich im Mittel 200 Urkunden entfielen. Verdient er an einer jeden 20 Fr., so ergibt das ein Jahreseinkommen von 4000 Fr. Und das für einen Beamten, der zum Richteramt befähigt sein und außerdem ein besonderes Notariatsexamen abgelegt haben muß! So heißt es bereits 1862 in einem Bericht der Regierung an den Statthalter: „À cause du grand nombre de notaires et de la modicité de leurs honoraires, ces fonctionnaires ne trouvent pas en général le moyen de vivre de leurs honoraires seuls et sont ainsi obligés, par la force des choses, à faire des opérations de recette, qui constituent leur principal gain."

Eine Nebeneinnahmequelle bot sich ihnen, wie in dem Zitat angedeutet wird, im Zusammenhang mit den öffentlichen Versteigerungen. Diese werden meist durch den Notar abgehalten, müssen es, wo es sich um Immobilien handelt. Es kommen in Frage die alljährlichen Ernteversteigerungen, die Holzversteigerungen in Gemeinde- und Privatwaldungen, die Hofgut- und Viehversteigerungen der abziehenden Pächter, nicht zuletzt auch die regelmäßig wiederkehrenden Veräußerungen von Grundstücken bei Erbteilungen. Luxemburg hat Code civil, also freie Erbteilung. Diese führt aber heute nicht mehr zu einer Vermehrung der Betriebe, sie ist lediglich eine Methode der Erbauseinandersetzung. Die verbreitetste Erbsitte ist diese: Die Erbmasse wird in natura geteilt. Daran schließt sich eine Versteigerung, bei der die weichenden Erben ihre Anteile ganz oder teilweise veräußern. Der den Hof übernehmende Erbe erwirbt natürlich vieles oder das meiste davon wieder. Und zwar verbietet die Sitte, ihn dabei herauszusteigern, vorausgesetzt, daß er bietet, „was die Sache unter Brüdern wert ist." — Er übernimmt aber nur soviel, als er hofft, in 10, 20 Jahren bezahlen zu können. Dann benutzt er ähnliche Gelegenheiten, um seinen Hof wieder zu vergrößern und seinen Kindern so viel hinterlassen zu können, wie seine Eltern ihm hinterließen. Die hypothekarische Belastung hält sich bei dieser Art des Vorgehens in mäßigen Grenzen. Der Grund und Boden ist aber in weitgehender Weise mobilisiert. Versteigerungen sind häufiger, als sie es in Gebieten des Anerbenrechtes sein könnten.



Bei allen Versteigerungen aber übernimmt der Notar das Versteigerungsprotokoll. Er tritt regelmäßig als Zwischenglied zwischen Steiglasser und Ansteigerer, als Schuldner des einen und Gläubiger des anderen. Der Versteigerer kann sich die ganze Steigsumme sofort vom Notar auszahlen lassen; andernfalls wird sie ihm verzinst. Der Ansteigerer hat mit der Bezahlung Zeit, solange ihm der Notar Kredit einräumt. Versteigerer und Ansteigerer wollen nichts miteinander, sondern beide nur mit dem Notar zu tun haben. Diese Regelung hat große Vorteile für den Steiglasser, der kein Risiko mehr hat, sofort zu seinem Gelde kommen kann, aber auch der Sorge um eine zinsbringende Anlage enthoben ist; für den Ansteigerer, dem die Abtragung seiner Schuld bequem gemacht ist, der aber auch mit Bestimmtheit weiß, wer sein Gläubiger sein wird: die Geschichte des ländlichen Wuchers in Deutschland zeigt, daß gerade das von größter Wichtigkeit ist; Vorteile nicht zuletzt für den Notar. Erheblichen Gewinn zieht er vor allem aus den Steigkosten. Diese sind nicht durch das Gesetz festgelegt, sondern der Vereinbarung überlassen: praktisch werden sie vom Notar bestimmt. Sie sind aber recht hoch und betragen auch heute noch 10 und (bei Immobilien) 12 %. Grundsätzlich gehört dem Steiglasser, was davon übrig bleibt nach Abzug der Gebühren für Einregistrierung, Transskriptionen usw. (3,25 %), und der Gebühren, die das Gesetz dem Notar zuerkennt für die Auflassung und für das Einziehen der Gelder. Regelmäßig

aber werden sie dem Notar ganz überlassen als Entgelt für die Übernahme des Protokolls. Die meisten Leute wissen überhaupt nicht mehr, daß an und für sich die Zuschlagscentimes dem Ansteigerer zustehen.

Der Notar kommt auf diese Weise in regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den meisten Landwirten der Gegend. Er wird von selbst zum Bankier, der Darlehen gewährt und Depositen verzinst. Dieselben Geschäfte macht er aber auch ohne Zusammenhang mit Auktionen. Seine Kunden legen ihre Gelder bei ihm an, er gewährt auf der anderen Seite Kredit. Ziemlich ausgebildet, besonders in den Städten, ist die Vermittlung von Kapitalanlagen: wer eine gute Anlage für eine Geldsumme sucht, bittet den Notar, ihm mit einem zuverlässigen Darlehenssucher in Verbindung zu setzen. Der Notar bezieht dafür eine Provision, übernimmt aber auch die Bürgschaft.

Der vom Notar gewährte Kredit ist sehr mannigfacher Art: Besitzkredit, Meliorationskredit, Betriebskredit; kurzfristiger und langfristiger Kredit; Personalkredit und Realkredit. Eine Sicherstellung läßt er sich geben, wenn die verlangte Summe im Verhältnis zum Vermögen des Kreditbegehrenden zu groß, wenn die erbetene Rückzahlungsfrist zu lang ist, oder wenn er aus irgendeinem Grunde glaubt, nicht trauen zu können. Durchaus im Vordergrunde aber steht der Personalkredit. Der Notar gewährt Darlehen auf Grund seiner Bekanntschaft mit der persönlichen Tüchtigkeit und der wirtschaftlichen Lage seiner Kunden. Soweit sein Kundenkreis reicht, kennt er jeden Wirtschaftsleiter persönlich. In manchen finanziellen und juristischen Fragen ist er der Berater der Landwirte. In seiner Amtsstube liegen die Erbteilungskontrakte, die Ehekontrakte vielleicht von mehreren Generationen. Viele Kaufverträge sind durch seine Vermittlung abgeschlossen worden. Dazu kommt die Rolle, die er bei den Versteigerungen spielt. So hat der Notar in die ökonomische Lage der Landwirte gewöhnlich einen genaueren Einblick als deren nächste Nachbarn. Auf Grund dieser Kenntnis bemißt er seine Kredite, ähnlich wie eine Raiffeisenkasse. Praktisch gestaltet sich die Sache etwa so: der Landwirt, der Geld braucht, zieht einen besseren Rock an und trägt in der Amtsstube des Notars sein Anliegen vor: ihm sei das Pferd eingegangen; um ein anderes zu kaufen, fehlen ihm ungefähr 800 Mk. usw. Hält ihn der Notar für vertrauenswürdig, so händigt er ihm ohne weiteres die verlangte Summe ein, wogegen der Darlehnsnehmer einen Schuldschein unterschreibt. In diesem pflegt dem Notar das Recht jederzeitiger Kündigung eingeräumt zu werden. An und für sich könnte eine derartige Bestimmung für den Schuldner verhängnisvoll werden. Sie wird es aber tatsächlich nicht, weil eben die Beziehungen von Mensch zu Mensch so stark im Vordergrunde stehen. Die Psyche des Notars ist nicht darauf eingestellt, seine Kunden auszusaugen, sondern ihnen zu helfen, wobei er natürlich auch sein Geschäft macht. Wesentlich für das Notariat ist das Vertrauensverhältnis zwischen Notar und Kunden. Dieses kann sich besonders stark da ausbilden, wo sich mehrere Generationen in derselben Amtsstube folgen, was häufig der Fall ist.



Neben dem notariellen Kredit konnte ein Wucherkredit nicht aufkommen. Denn bequemer hätte auch kein Wucherer dem Landwirt die Aufnahme eines Darlehens machen können. Wenn auf Geheimhaltung Wert gelegt wird, diese ist beim Notar unbedingt gegeben. Für die Rückzahlung besitzt der Schuldner die denkbar größte Bewegungsfreiheit; zu jeder Zeit wird jeder Betrag angenommen. Praktisch kommt es auf das gleiche hinaus, als ob der Notar dem ihm bekannten Landwirt ein Kontokorrent einräumte in der Höhe, bis zu der er glaubt, ohne Gefahr gehen zu können.

Aber gerade die Bequemlichkeit dieser Kreditgewährung hat ihre Bedenken. Es fehlt das Erzieherische, das in der Bindung an bestimmte Zahlungsfristen liegt. Der nachlässige Wirt hat die Möglichkeit, seine Schuld sich immer vergrößern zu lassen, bis die Kündigung oder gar die Zwangsversteigerung erfolgen muß. Mit Recht ist daher wiederholt vorgeschlagen worden, den Notaren solle durch ein Gesetz die alljährliche Zustellung eines Rechnungsauszuges an alle Kunden zur Pflicht gemacht werden. Das würde sicher manchen Landwirt unliebsame Überraschungen ersparen. — Der notarielle Kredit ist ziemlich teuer, durchweg 5 %, früher vielfach höher. Soviel haben die Raiffeisenkassen nicht verlangt. Der Notar ist tatsächlich ein Bankier, darf aber vor dem Gesetz nicht als solcher gelten, untersteht auch nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Über seine finanziellen Operationen macht er der Öffentlichkeit keinerlei Mitteilung. Die Depositengläubiger können nur aus seiner Persönlichkeit, aus der größeren oder geringeren Sorgfalt, mit der er seine Geschäfte abschließt, aus dem Aufwande, den er oder seine Frau entfaltet, auf seine Vermögenslage schließen. Eine Reihe von Zusammenbrüchen hat wiederholt große Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen. — Auch bei Zusammenbrüchen galt der Notar lediglich als Privatmann. Neben anderen Mißständen war

es dadurch möglich gemacht, daß viele Gläubiger, sobald sie Wind von der wahren Sachlage bekamen, noch schnell ihre Forderungen realisierten. Die doppelt Geschädigten waren zumeist die kleinen Leute. Um dem vorzubeugen (es war wieder ein Konkurs angemeldet), wurde durch das Gesetz vom 21. Dezbr. 1912 bestimmt, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Notar den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches untersteht. Diese Verfügung ist aber eigentlich nur der Artikel 15 eines Gesetzentwurfs, der das Notariat gerade auch nach seiner wirtschaftlichen Seite hin einer organischem Neuregelung unterwerfen und die Gesetzgebung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang bringen will. Insbesondere soll auch die Finanzgebarung der Notare einer wirksamen Kontrolle unterworfen werden. Der Entwurf ist bereits 1906 dem Staatsrat zugegangen, harrt aber noch der Erledigung. — Ein Übelstand lag endlich auch darin, daß die Landwirte sich viel zu sehr von den Notaren abhängig fühlten, eigentlich weit mehr als Grund vorhanden war. Das ist ja heute zum guten Teil geschwunden, seit andere Kreditorganisationen neben das Notariat getreten sind und seit die Genossenschaften das Selbstbewußtsein der Landwirte nicht wenig gehoben haben. Daß einzelne Notare die große wirtschaftliche Macht und den großen Einfluß, den sie auf die Bevölkerung einer ganzen Gegend besaßen, zu anderen, etwa politischen Zwecken mißbrauchten, diese Gefahr war natürlich niemals von der Hand zu weisen.

Statistische Angaben über den Umfang der Geschäftstätigkeit der Notare zu machen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Notar Salentiny schätzte am 14. Jan. 1903 in der Abgeordnetenkammer die Gesamtsumme ihrer Forderungen auf 61 Mill. Franken. Das ergab auf den einzelnen im Durchschnitt rund anderthalb Millionen.

Die Spargelder der kleinen Leute sind in Luxemburg meist angelegt bei der staatlichen Sparkasse. Diese wurde begründet durch Gesetz vom 21. Febr. 1856. 1858 übernahm der Staat die Garantie für alle Einlagen. Die Postanstalten fungieren fast alle zugleich als Zweigstelle der Sparkasse, nehmen Einzahlungen entgegen und leisten Rückzahlungen. Es ist dem sparenden Publikum also sehr bequem gemacht. Die Höhe der zinsbringenden Einlage ist für Gemeinden, Kirchen, Fabriken, öffentliche Anstalten und Wohltätigkeitsanstalten unbegrenzt, für Private auf 3000 Fr. beschränkt. Aber wenn der kleine und mittlere Landwirt für jedes seiner Familienmitglieder ein Sparkassenbuch ausstellen läßt, so kann er leicht all seine Ersparnisse unterbringen. Der Zinsfuß war in den letzten



Zeiten vor dem Kriege 3 %. — Die Gesamtsumme der Einlagen betrug am 31. Dezember 1915 80 462 659 Fr.

Von den 81 625 Sparkassenbüchern entfielen auf

| | |
|---|---|
| Landwirte und Winzer . . . | 5 987 |
| Handwerker . . . . . | 7 911 |
| Dienstboten . . . . . | 7 262 |
| Tagelöhner und Arbeiter . . | 11 107 |
| Minderjährige . . . . . | 25 082 (darunter die Schulsparkassen) |

usw.

Gegen die staatliche Sparkasse ist der Vorwurf erhoben worden, daß sie das flache Land „drainiere", daß sie das Geld von dort fortziehe, ohne es der landwirtschaftlichen Bevölkerung wieder nutzbar zu machen. Um dem abzuhelfen, wurden durch Gesetz vom 27. März 1900 die „Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit" geschaffen. Man ahmte dabei eine elsaß-lothringische Einrichtung nach (Gesetz vom 18. Juni 1887). Die genannten Kassen werden errichtet für eine Gemeindesektion oder für eine Gemeinde oder für höchstens drei aneinandergrenzende Gemeinden. Der Präsident des Verwaltungsrates der Kasse wird vom Sparkassendirektor ernannt, die übrigen 2 resp. 4 Mitglieder von den betreffenden Gemeindeverwaltungen. Sonst hat die Gemeinde eigentlich nichts mehr mit der Kasse zu tun, als ein eventuelles Defizit zu decken, ganz oder teilweise. Die Geldmittel stellt ausschließlich die Sparkasse zur Verfügung; dafür hat diese auf die Verwaltung einen sehr weitgehenden Einfluß. — Einlagen nimmt die Kasse nicht entgegen, sie gewährt nur Darlehen, und zwar bloß an physische Personen, nicht etwa an Genossenschaften. Die Höhe des eingeräumten Kredits soll 1000 Fr. nicht übersteigen, die Rückzahlung in spätestens drei Jahren erfolgen. Nur ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Sparkassendirektors ein Darlehen bis zu 2000 Fr. auf höchstens fünf Jahre gewährt werden. Stets ist ein Bürge erforderlich, der nicht selbst Darlehnsnehmer sein darf. Da die ländliche Bevölkerung, für die sie eigentlich gedacht waren (Landwirte und Handwerker, sagt das Gesetz von 1900), die Kassen nur wenig in Anspruch nahm, wurden sie durch Gesetz vom 7. Februar 1905 auch der städtischen Bevölkerung zugänglich gemacht (kleinen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, Beamten, Angestellten, Arbeitern). Bis Ende 1915 waren 26 Kassen begründet worden. Diese hatten insgesamt Darlehen im Betrage von 1 052 488 Fr. gewährt. Davon entfiel der Hauptanteil allerdings auf Landgemeinden. 1905—1909 überstiegen die von allen Kassen zusammen in einem Jahre bewilligten

Darlehen 100 000 Fr., gingen seit 1910 erheblich zurück und haben erst 1915 wieder 100 000 Fr. überschritten. Besonders großen Anklang haben also die Kassen nicht gefunden. Der hauptsächlichste Grund für diesen Mißerfolg dürfte in dem Umstand liegen, der bei der Regierung seinerzeit für die Übernahme der elsaß-lothringischen Einrichtung vielleicht in erster Linie maßgebend war: im Fehlen des genossenschaftlichen Elementes. Die Landwirte haben auf die Verwaltung der Kassen keinen Einfluß, haben auch wenig Interesse daran, weil es sich nicht um ihre Gelder handelt, mit denen gewirtschaftet wird. In der Höhe und den Modalitäten für die zu gewährenden Darlehen ist den Kassen viel zu wenig Bewegungsfreiheit eingeräumt. Ein Kontokorrent können sie niemand eröffnen. Den Genossenschaften können sie keinen Kredit geben und gerade das wäre sehr wichtig.

Für den Hypothekarkredit wurde durch Gesetz vom 27. März 1900 eine staatliche Grundkreditanstalt ins Leben gerufen, nachdem frühere Versuche in der Richtung fehlgeschlagen waren. Die Verwaltung der Grundkreditanstalt ist mit der Sparkassenverwaltung vereinigt: es gibt nur eine Direktion für beide. Die Beleihung erfolgt nur gegen erste Hypothek, bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes, bei Gebäuden, Weinbergen, Wäldern und Lohhecken nur bis zur Hälfte. Gemeinden, öffentliche Anstalten und Meliorationsgenossenschaften erhalten Kredit auch ohne hypothekarische Sicherstellung. Amortisation ist obligatorisch, sofern die Rückzahlungsfrist mehr als zehn Jahre beträgt. Bis Ende 1915 waren insgesamt 3752 Darlehen im Betrage von 54 100 065 Fr. bewilligt worden. Davon kamen

| | |
|---|---|
| auf die Gemeinden . . . . . | 25 221 865 Fr. |
| auf Syndikatsgenossenschaften . . | 267 150 " |
| auf städtische Hypotheken . . . . | 18 575 250 " |
| auf ländliche Hypotheken . | 9 496 800 " |

Die Notare haben die Tätigkeit der Grundkreditanstalt, die Übernahme langfristiger Darlehen durch diese vielfach als eine Entlastung empfunden. Unangenehm ist sie ihnen in anderer Beziehung geworden. Ihre Pfandbriefe werden von der landwirtschaftlichen Bevölkerung ziemlich gern gekauft. Sie sind erhältlich an allen Postschaltern; die Postbeamten erhalten für den Verkauf eine Provision (0,05 %). Die Konkurrenz der Sparkasse und der Pfandbriefe macht es den Notaren oft schwer, die nötigen Depositen, auf Grund deren sie Kredit geben können, zu erlangen.

Zum Vergleich seien nochmals einige der angeführten Zahlen zusammengestellt.



| Es waren Kredite gewährt | in Höhe von |
|---|---|
| durch die Notare (Anfang 1903) (Schätzung) . . . . . | 61,00 Mill. |
| durch die Gemeindekassen, städtische und ländliche (1903—15) . | 1,05 " |
| durch die Grundkreditanstalt, auf ländliche Hypotheken und an Syndikate (1901—15) . . . . . | 9,76 " |

Die Zahlen genügen, um zu ersehen, wie beim organisierten Kredit der notarielle Kredit obenan steht.

Sehr wichtig ist auch der unorganisierte Privatkredit. Die Genossenschaften beschaffen sich die erforderlichen Darlehen zum großen Teil auf diesem Wege.

b) Das Fehlen geeigneter Persönlichkeiten. Die geschilderten Verhältnisse bieten eine genügende Erklärung dafür, daß sich ein Bedürfnis nach Darlehenskassen bei den luxemburgischen Landwirten nicht fühlbar machte. Aber wie kam es, daß die Raiffeisenkasse auch dann noch keine Nachahmung in Luxemburg fand, nachdem sie im Rheinlande eine so weite Verbreitung gefunden und sich in so glänzender Weise bewährt, nachdem Belgien die Einrichtung mit bestem Erfolge übernommen hatte? Zum Teil ist das sicherlich eine Personenfrage. Es hat sich im kleinen Lande nicht die Persönlichkeit gefunden, welche mit Geschick und Energie die Einführung in die Hand genommen hätte. Der 1903 gegründete katholische Volksverein hat viel getan, um die Bevölkerung mit Darlehenskassen bekannt zu machen. Wenn Gründungen unterblieben, so hat das allerdings einen noch anderen Grund.

c) Der Widerstand der Regierung. Die Regierung stand der Bildung von Raiffeisenkassen nicht freundlich gegenüber. Sie wollte keine von ihr unabhängigen Darlehenskassen. Freilich hat sie das niemals ausgesprochen. Sie hat höchstens Bedenken geäußert, auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der Einführung derartiger Organisationen bei uns entgegenstellen müßten. Aber eine Tatsache sagt genug: Als 1900 das Gesetz, betreffend die landwirtschaftlichen Genossenschaften, erlassen und dabei die Zwecke, für welche sich auf Grund des Gesetzes Genossenschaften bilden dürfen, in erschöpfender und begrenzender Weise aufgezählt wurden, war die Kreditgenossenschaft nicht dabei. Ein Versehen kann das nicht sein, denn am selben Tage erging auch ein Gesetz, betreffend die Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit. Die Regierung wollte offenbar die Möglichkeit abschneiden, freie Kreditkassen auf Grund des Gesetzes zu bilden. Angesichts dieser Sachlage schien es allerdings geratener, das so lange versprochene allgemeine Genossenschaftsgesetz abzuwarten. Dieses kam aber erst im Kriege, zu einem Zeitpunkt, wo schon allein

mit Rücksicht auf die ungeklärten Währungsverhältnisse im Lande von der Bildung von Spar- und Darlehenskassen abgesehen werden mußte.

## 2. Folgen

### a) Für die Landwirtschaft im allgemeinen

Die Kreditgenossenschaft ist die spezifisch moderne landwirtschaftliche Genossenschaft. In ihr kommt am klarsten zum Ausdruck, daß auch der Landwirt in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hineingezogen ist. Die Raiffeisenkasse ist aber auch die Erzieherin des deutschen Landwirts in der Hinsicht geworden. In ihr hat er das neuzeitliche wirtschaftliche Denken gelernt. In ihr hat er gelernt, sich des Kredites zu bedienen. Diese Erziehung konnte das Notariat und die Sparkasse und konnte auch der Lokalverein dem luxemburgischen Landwirt nicht bieten. Er ist infolgedessen auch bis heute ziemlich tief in der alten Anschauungsweise befangen. Vom Meliorationskredit und vom Betriebskredit weiß er noch keinen rechten Gebrauch zu machen. Mit dem Besitzkredit weiß er schon eher umzugehen. Einen gekauften Acker aus dem Ertrage allmählich zu bezahlen, das ist ihm geläufig. Aber ein Darlehen aufzunehmen, um der Ertrag seiner Wirtschaft zu steigern und aus dem Mehrertrag das Darlehen zurückzuzahlen, das ist in seine Denkweise noch nicht recht eingedrungen. Der kleine Mann glaubt vielfach, daß der Großbauer deshalb mehr Dünger auf seinen Acker streuen könne, weil er mehr Geld habe.

### b) Für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Das hat auch den landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz deutlich das Gepräge aufgedrückt. Bei den Flurbereinigungen wurde nicht ein Darlehen aufgenommen und dann die ganze Flur auf einmal mit den erforderlichen Wegen versehen. Es wurde in den Lokalvereinen nicht die Gesamtheit der benötigten Maschinen auf einmal beschafft und aus dem Erlös der Taxen allmählich bezahlt. Vielmehr wurde eine Maschine nach der anderen gekauft, bis der Geräteschuppen nach zehn, zwanzig Jahren alles enthielt, was man brauchte. Was sich mit Hilfe eines ausreichenden Kredites in einem Jahre erreichen ließ, das haben die luxemburgischen Landwirte in zehn, zwanzig Jahren schrittweise geschaffen. Auch wo Großes erreicht wurde, geschah es ganz allmählich. Das luxemburgische Genossenschaftswesen ist seinen Weg mit kleinen Schritten gegangen. Erst durch den Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine wurde mehr Großzügigkeit hereingebracht. — Diese Art des Vorgehens hat natürlich auch ihr Gutes gehabt, und das ist vom Verband in der Hauptsache festgehalten worden. Eine Neuerung pflegt die Verbandsleitung erst durchzuführen, nachdem sie dieselbe im kleinen erprobt hat.



Beengend hat das Fehlen der Kreditgenossenschaft doch in mancher Beziehung auf die Entwicklung eingewirkt. So ist darin zum Beispiel einer der Gründe dafür zu sehen, daß alle luxemburgischen Genossenschaften zu lokalen Organisationen geworden sind. Mit erheblichem Kapitalaufwand eine große Molkerei mit Dampfbetrieb für eine Anzahl von Ortschaften ins Leben zu rufen, das war für die Anschauungsweise der Landwirte zu unternehmerhaft, das schmeckte zu sehr nach Spekulation.

Die gegebene Haftart für die Raiffeisenkasse ist die unbeschränkte Solidarhaft. Bei dieser aber findet sich das wirtschaftliche Schicksal der Mitglieder auf Gedeih und Verderb mit der Genossenschaft verknüpft. Der Ruin der Kasse kann den Ruin des ganzen Dorfes zur Folge haben. Dadurch wird diese Haftart ein außerordentlich wirksames Mittel, um in den Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit, den Geist der Solidarität, ohne den die landwirtschaftlichen Genossenschaften nun einmal nicht gedeihen können, zu wecken und dauernd lebendig zu erhalten. — Dieser starke Kitt zugleich idealer und sehr realpolitischer Art fehlt bislang dem luxemburgischen Genossenschaftswesen. In allen bestehenden Genossenschaften ist die Haftung beschränkt, und mit Recht. Wenn trotzdem namentlich in den Lokalvereinen der genossenschaftliche Geist recht lebendig ist, so ist das doppelt anerkennenswert. Sicherlich aber wäre bei unbeschränkter Solidarhaft eine stärkere Gewähr dafür gegeben, daß der genossenschaftliche Sinn auch erhalten bleibt, daß er nicht nachläßt und dahinschwindet.

## 3. Eine Zukunftsaufgabe

Sollen wir nach dem Kriege Raiffeisenkassen gründen? Sollen wir als Krönung auf das Gebäude unseres Genossenschaftswesens setzen, was in Deutschland am Anfang der Entwicklung steht? Die Frage wird im Lande viel erörtert. In genossenschaftlichen Kreisen lautet die Antwort meist bejahend, doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die sie verneinen. Von diesen wird ins Feld geführt, daß wir im Notariat eine bewährte Einrichtung haben, daß ferner nach dem Kriege ein Bedürfnis nach Kredit bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden sein werde. Der Krieg

habe den Landwirten viel Geld ins Haus gebracht mit diesem würden die Darlehenskassen überschwemmt werden, Darlehensgesuche dagegen würden nur in unerheblichem Umfange einlaufen. Es wird vorgeschlagen, statt Raiffeisenkassen eine Bauernbank zu gründen, um die Ersparnisse der Landwirte aufzunehmen. Diese solle eine Anzahl von Filialen einrichten, etwa eine in jedem Kanton. An diese hätten sich die Kreditsuchenden zu wenden. Die Leitung einer solchen Filiale würde sich von der Kreditfähigkeit und der Kreditwürdigkeit der Gesuchsteller ebensowohl ein zuverlässiges Bild machen können, wie der Vorstand einer Raiffeisenkasse, da ja im Kanton, um nicht zu sagen im ganzen Lande, jeder den anderen kenne.

Zweifellos hat der Krieg die Kapitalkraft der Landwirte recht günstig beeinflußt. Aber die Kriegsgewinne sind doch zum großen Teil nicht mehr in ihren Händen, nicht mehr als Betriebskapital verfügbar. Sie sind dazu verwandt worden, alte Schulden abzustoßen; sie sind angelegt in Neu- und Umbauten, in Verbesserungen des Betriebes, in Landkäufen, wobei vielfach unsinnige Preise gezahlt wurden. Übrigens sind die Kriegsgewinne in weitem Umfange auch bei den Landwirten nur scheinbar; sie stellen sich in Wirklichkeit dar als eine Flüssigmachung von Kapital. Was der Landwirt etwa an Geld mehr im Hause hat, das fehlt dem Acker als Stickstoffdünger, fehlt im Maschinenbestand, fehlt am Pferdegeschirr, das sich vielfach in einem desolaten Zustande befindet, fehlt im Schweinestall, wo nicht die Hälfte der Grunzer vorhanden sind, die früher da waren, im Rinderstall, wo zwar nicht die Zahl, um so mehr aber die Qualität der Tiere abgenommen hat. Das Bedürfnis nach Betriebskapital wird daher für eine Reihe von Jahren ein gesteigertes sein. — Es sind die Pläne für eine interkommunale Wasserleitung fertiggestellt, die den nördlichen Teil des Landes mit Wasser versorgen soll. Man redet schon lange von einer Elektrisierung des flachen Landes. All diese Installationen werden bedeutende Mittel erfordern. In den Molkereigenossenschaften wäre die Aufstellung von Pasteurisierapparaten wünschenswert. Dazu kommt in den Lokalvereinen die Beschaffung von Schrotmühlen, Dampfdreschmaschinen und anderen größeren Maschinen, die seit einer Reihe von Jahren eingesetzt hat. Vielleicht wird es zur Durchführung von Zusammenlegungen kommen. Raiffeisenkassen werden also Betätigungsmöglichkeit in reichlichem Maße vorfinden. Sie werden auch neben dem Notariat bestehen können, sofern sie sich nicht mit Übernahme von Versteigerungsprotokollen abgeben. Aber man wird es nur als einen Vorteil ansehen können,



wenn sie die Finger von diesem für sie nicht unbedenklichen Geschäfte zu lassen in der Lage sein werden.

Man denkt ernstlich daran, Zusammenlegungen nach deutschem Muster vorzunehmen. Kommt es dazu, so wird auch eine Änderung der Erbsitten eintreten müssen in dem Sinne, daß ein Erbe das ganze väterliche Gut übernimmt und seine Geschwister in Geld abfindet. Die nächste Folge wird eine größere hypothekarische Verschuldung sein. Ist die Grundkreditanstalt den Anforderungen gewachsen, die sich dann stellen müssen? — Es werden ferner die Landauktionen seltener werden. Das bedroht aber in ernstlicher Weise das Notariat in seiner Tätigkeit als Kreditgeber der Landwirte. Zusammenlegungen in großem Maßstabe werden daher den Ausbau des landwirtschaftlichen Kreditwesens zur unabweisbaren Notwendigkeit machen.

Gegen die in Vorschlag gebrachten Bauernbankfilialen statt Raiffeisenkassen erheben sich doch gewisse Bedenken. Die Leiter derartiger Filialen würden freilich, wie die Verhältnisse jetzt auf dem Lande liegen, in der Lage sein, sich über die wirtschaftliche Lage der Landwirte der Umgegend ein genügendes Urteil zu bilden. Aber sie würden Beamte sein, die an einer vorsichtigen Geschäftsführung niemals dasselbe Interesse hätten wie die Mitglieder und die Leiter von Raiffeisenkassen. Erzieherisch könnte eine derartige Einrichtung nicht mit demselben Erfolge wirken wie eine Spar- und Darlehenskasse. Sie würde von den Landwirten niemals in dem Grade als *ihre* Kreditorganisation angesehen werden, wie das bei einer Genossenschaft der Fall ist. Es müßte auf die Vorteile verzichtet werden, die sich für das ganze Genossenschaftswesen aus der unbeschränkten Solidarhaft ergeben.

Die Nachahmung der Raiffeisenkassen, einer Einrichtung, die sich in den angrenzenden Gebieten so glänzend bewährt hat, gegen deren Übernahme kein stichhaltiger Grund angeführt werden kann, ist auch der luxemburgischen Landwirtschaft warm zu empfehlen.

### B. Das Fehlen des ländlichen Konsumvereins

Gänzlich fehlt in Luxemburg auch die ländliche Konsumgenossenschaft. Die Lokalvereine beziehen nur landwirtschaftliche Bedarfsartikel: Maschinen, Düngemittel, Futtermittel. Wenn der Allgemeine Verband der Lokalvereine in den letzten Jahren auch Mehl, Zucker, Käse usw. verkauft hat, so waren das Ausnahmen, die durch die Kriegsverhältnisse bedingt wurden. Übrigens haben auch in

Deutschland und Belgien die Konsumvereine auf dem Lande bis heute keine große Bedeutung erlangen können. Über die Verhältnisse in Deutschland sagt Grabein in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 151, H. 2, S. 30): „Der Bezug von persönlichen Verbrauchsgegenständen und Hausbedarfsartikeln wird von den ländlichen Genossenschaften nur vereinzelt betrieben. Wirtschaftspolitische und geschäftliche Gründe erklären eine solche Beschränkung. Einmal veranlaßt die Rücksichtnahme auf den örtlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln und sonstigen persönlichen Verbrauchsartikeln eine solche Zurückhaltung, zum anderen nehmen die rein landwirtschaftlichen Aufgaben die Kräfte der Genossenschaften vollauf in Anspruch. Die Vermittlung von persönlichen Bedarfsartikeln würde sie zudem mit einer Tätigkeit belasten, welche dem Sachverständnis der Landbevölkerung ferner steht. Die leitenden, genossenschaftlichen Kreise in Deutschland haben daher einer solchen Erweiterung der Geschäftstätigkeit, die uns in anderen Ländern, in der Schweiz, Dänemark, Ungarn häufig begegnet, widerraten." — Diese Ausführungen treffen im großen und ganzen auch für Luxemburg zu. Dazu kommt aber ein weiteres. Die Konsumgenossenschaft ist von Haus aus kein ländliches, sondern ein städtisches Gewächs. So sind in Belgien die Konsumvereine auf dem Lande in der Hauptsache von den Sozialisten begründet, im Anschluß an ihre städtischen Organisationen. In Luxemburg aber ist die genossenschaftliche Bewegung in der Stadt später entstanden und in ihrer Entwicklung weit weniger fortgeschritten als auf dem Lande. Seit 1906 erheben die Geschäftsleute der Stadt Luxemburg bittere Klage über die Konkurrenz, welche ihnen durch die Konsumvereine der Arbeiter und Beamten bereitet wird. Die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften gibt der Handelskammerbericht für 1912 mit 3000 an. Aber da, wo man in erster Linie Konsumvereine vermuten sollte, im Industrierevier des Kantons Esch, sind ihnen die Erfolge bisher versagt geblieben. Der gewaltige Aufschwung der luxemburgischen Eisenindustrie datiert erst seit 1870 etwa. Die Arbeitermassen, die plötzlich hier zusammenströmten, waren zum großen Teile Ausländer: Deutsche, Belgier, Franzosen, namentlich sehr viele Italiener. In diesen nichts weniger als homogenen und beständig wechselnden Massen stieß die Bildung von Organisationen überhaupt auf sehr große Schwierigkeiten. Ausschlaggebend aber ist der Umstand, daß die Industrie Werkkonsume eingerichtet hat, die sogenannten Ökonomate. Diesen gegenüber konnten unter den obwaltenden Verhältnissen Arbeiterkonsumvereine nicht aufkommen.



## III. Die Lokalvereine als Rückhalt des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens

Jedes Dorf pflegt mehrere landwirtschaftliche Genossenschaften zu besitzen. Diese stehen sich aber nicht gleichberechtigt und gleichwertig gegenüber. Eine Darstellung des deutschen Genossenschaftswesens stellt die Raiffeisenkasse in den Vordergrund. In Belgien steht die Gilde, die Ligue agricole im Mittelpunkt. In Luxemburg bildet der Lokalverein den festen Rückhalt für das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. — Was bedeutet das in concreto? Und weshalb kommt dem Lokalverein diese große Bedeutung zu?

### A. Sinn dieser Aufstellung

#### 1. Negativ

Eine Raiffeisenkasse nimmt im Genossenschaftswesen schon deshalb eine besondere Stellung ein, weil die anderen Genossenschaften vielfach auf sie angewiesen sind. Jede Genossenschaft kommt in die Lage, Kredit aufnehmen zu müssen. Die Bezugsgenossenschaften brauchen die Kreditkasse, um die Barzahlung durchführen zu können; anderenfalls wird das auf große Schwierigkeiten stoßen. — Der Lokalverein hat sich aber niemals als Kreditgeber der übrigen Genossenschaften betätigt und konnte es auch nicht.

Es ist namentlich im Anfang häufig vorgekommen und kommt auch noch vor, daß vom Lokalverein die Bildung sonstiger Genossenschaften ausgeht. Gelegentlich einer Lokalvereinsversammlung wird der Bau eines Flurweges beschlossen, die Gründung einer Molkereigenossenschaft in die Wege geleitet. Aber das ist doch nicht in dem Maße der Fall, daß die Lokalvereine dafür als Rückhalt des Genossenschaftswesens überhaupt bezeichnet werden könnten. Ferner: daß der Lokalverein häufig den Ausgangspunkt für die Entstehung weiterer Organisationen im Dorfe bildet, ist selbst erst Wirkung, Folge der ganzen Stellung, die der Verein im Dorfleben einnimmt. Das wird später klar werden.

Auch die Höhe der Umsatzziffern vermag nicht die Bedeutung der Lokalvereine zu erklären, wenigstens nicht allein. Das Geschäft des Allgemeinen Verbandes hat zweifellos einen erheblichen Umfang angenommen. Aber in manchen, vielleicht in den meisten Fällen, wo neben dem Lokalverein eine Molkereigenossenschaft in derselben Ortschaft besteht, übertreffen die Umsatzziffern der letzteren die des Vereins.

## 2. Positiv

Die Bedeutung der Lokalvereine beruht vor allem darauf, daß das neue Gemeindeleben, das in den Genossenschaften sich äußert, in ihnen seine intensivste Betätigung und seinen Mittelpunkt findet.

Ein genossenschaftliches Zusammengehen ist auf dem Lande eine Notwendigkeit, begründet in den Daseinsbedingungen, wie sie auf dem Dorfe gegeben sind. „Es scheint," sagt Wygodzinski, „als ob die organisatorische Fähigkeit den Bauern im Blute stecke. Das enge Aufeinander-Angewiesensein in der oft noch weltfernen Nachbarschaft des Dorfes, die Gleichheit des Schicksals in dem verhältnismäßig undifferenzierten Ablauf des bäuerlichen Lebens, die gleiche Abhängigkeit von den unbeeinflußbaren Launen des Wetters und des Weltmarktes, der Mangel jeder eigentlichen Konkurrenz zwischen den Dorfangehörigen, all diese Bedingungen sind einer Entfaltung des Gemeinschaftstriebes sehr günstig. In einfacher Form, als freundnachbarliche Hilfe, ist diese Gemeinschaft der Interessen stets wirksam gewesen; die moderne Entwicklung, die den Bauer mitten in den Strom der kapitalistischen Wirtschaft stellte, hat mit Notwendigkeit zu greifbar dauernden Formen geführt."

Dieses moderne Genossenschaftswesen unterscheidet sich aber von der alten germanischen Genossenschaft in mehrfacher Hinsicht. „Die mittelalterliche Genossenschaft," sagt Gierke, „fordert den ganzen Menschen; ihre Mitglieder konnten daher ursprünglich keinem anderen Verein mehr angehören, der nicht die Genossenschaft wie das Ganze den Teil umfing." Inzwischen ist eine weitgehende Arbeitsteilung eingetreten. Manche Aufgaben sind der Genossenschaft entzogen worden, vor allem alle Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Natur. Diese sind auf den Staat und die politische Gemeinde übergegangen. Zwar nehmen die Landbewohner an der Verwaltung der letzteren weit mehr inneren Anteil als die Städter; aber die Leitung der Gemeinde ist doch nicht mehr genossenschaftliche Angelegenheit der Dorfbewohner. Die Gemeindeangelegenheiten erscheinen als „lokale Staatsangelegenheiten" (Gierke). Das neue Genossenschaftsleben hat nur noch privatrechtlichen Charakter. Sein Inhalt ist zwar nicht ausschließlich, aber doch zum allergrößten Teile wirtschaftlicher Art.

Die Arbeitsteilung hat aber auch dieses, der Genossenschaft noch verbleibende Gebiet ergriffen. Auch hier geht das Streben dahin, „genau die Zwecke jedes einzelnen Verbandes zu präzisieren und danach seine Organisationen einzurichten" (Gierke). Die alte Genossenschaft war „Universalkorporation", die neue Genossenschaft ist ganz



ausgesprochen „Spezialkorporation" (Schäffle). Die Molkereigenossenschaft produziert Butter und verkauft ihre Produkte, beschränkt sich aber auch hierauf. Für die Versicherung des Hornviehes ist eine eigene Organisation geschaffen, eine andere für die Förderung des Obstbaues, eine andere für die Kreditbeschaffung usw.

Das ganze genossenschaftliche Dorfleben in Spezialgenossenschaften aufzulösen ist jedoch unmöglich. Einmal darf die Zahl der Genossenschaften in einem Dorfe nicht zu groß werden. Dann aber läßt sich nicht der ganze Inhalt des Dorflebens in dieser bestimmten Weise fassen. Bezüge von Düngemitteln, von Saatgut kommen jedes Jahr wieder, dafür läßt sich eine eigene Organisation schaffen. Aber die Dorfgenossen beraten auch, ob sich die Ortschaft an eine Wasserleitung anschließen, ob sie eine elektrische Kraftanlage errichten soll; ein neues Kulturverfahren wird empfohlen; die Landwirte tauschen darüber ihre Meinung, ihre Erfahrungen aus; der Dorfwald bringt schlechte Erträge; es wird Rat gepflogen, in welcher Weise sich Abhilfe schaffen lasse; man berät zusammen, ob die Dorfherde, die für Schweine mancherorts noch besteht, etwa abgeschafft und das bisher dafür brachliegende Land unter den Pflug genommen werden solle, in welcher Weise die Verwertung am besten erfolgen könne. Wo auch die Entscheidung nicht bei der freien Dorfgemeinde liegt, wird wenigstens über ein gemeinsames Vorgehen bei den zuständigen Stellen beraten und beschlossen. — Es sind das alles Aufgaben, die sich gelegentlich einmal stellen, für die allein sich aber eine dauernde Organisation nicht schaffen läßt.

All diese Angelegenheiten nun, soweit sie nicht dem Staat oder der politischen Gemeinde vorbehalten und soweit sie nicht oder noch nicht an Spezialgenossenschaften überwiesen sind, pflegen im Lokalverein zur Sprache zu kommen. Gewiß kann auch bei Versammlungen der Molkereigenossenschaft, des Viehversicherungsvereins von derartigen Dingen geredet werden; aber eigentlich ist doch der Lokalverein dafür da. Dieser ist Gerätegenossenschaft und Bezugsgenossenschaft, aber er ist mehr, er ist dazu eine Art freies Dorfparlament. Will jemand die Dorfbewohner zusammenrufen lassen, so wendet er sich zweckmäßig an den Lokalvereinspräsidenten. Wenn die Regierung ein Schreiben zur Kenntnis der Landwirte bringen will, kann sie dasselbe an die Bürgermeister richten, aber eben so gut oder besser an die Lokalvereinspräsidenten. Bei solchen Zuschriften pflegt niemals ein Name auf die Adresse gesetzt zu werden; an den Herrn Präsidenten des Lokalvereins von X. genügt; diesen

muß jedes Kind und jeder Briefträger ebenso wohl kennen wie den Bürgermeister.

Diese ihre Stellung im Dorfleben macht die Lokalvereine auch zu dem eigentlich fortschrittlichen Element. Es ist in ihnen ein Organ gegeben, das stets imstande ist, einem neuen Gedanken nahe zu treten, die Landwirte damit bekannt zu machen, seine praktische Verwirklichung in die Hand zu nehmen oder die Bildung einer eigenen Genossenschaft zu dem Zwecke zu veranlassen. Will die Ackerbauverwaltung oder die Versuchsfelderkommission die Landwirte auf eine Neuerung aufmerksam machen, die nicht in das Gebiet einer der bestehenden Genossenschaften hineinschlägt, so wendet sie sich stets an den Lokalverein.

Die alte Dorfgenossenschaft[1] fand nach ihrer wirtschaftlichen Seite ihren sinnfälligen Ausdruck in der Dreiteilung der Ackerflur, in der Dorfherde, im Hirtenhause, das dem Dorfe gehörte und dem Dorfhirten angewiesen wurde. Die neue Dorfgenossenschaft verkörpert sich im sogenannten Vereinslokale, in dem mit dem Geräteschuppen verbundenen Versammlungsraume des Lokalvereins.

Die Versammlungen der Dorfbewohner fanden früher statt teils im Wirtshause, teils im Schulsaale. In ersterem war eine geschlossene Versammlung kaum möglich; denn es stand regelmäßig nur ein Raum zur Verfügung, die Wirtsstube, und zu dieser konnte man niemanden den Zutritt verwehren. Die Schule war nicht immer frei, das Tagen im Schulsaal hatte Mißstände für den Schulbetrieb zur Folge, die Schulbehörden machten vielfach Schwierigkeiten, und mit Recht. Als nun seit Mitte der 80er Jahre die Lokalvereine für die Unterbringung ihrer Maschinen Geräteschuppen aufführten, kam man bald auf den Gedanken, ein Stockwerk darauf zu setzen, was sich ohne erhebliche Mehrkosten bewerkstelligen ließ, und hier einen Versammlungsraum einzurichten. Als später Molkereien gebaut wurden, verband man auch wohl mit diesen den Saal. Oder aber, er erstreckt sich im ersten Stock über Geräteschuppen und Molkerei zugleich, wo beide nebeneinander liegen. In anderen Fällen stellt ihn die Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Aber letzteres liebt man eigentlich weniger. Denn der Sinn der Bewegung ist, daß man einen Versammlungsraum haben will, der dem Dorfe jederzeit offen steht, ohne daß man erst nötig haben soll, bei irgend jemand darum einzukommen.

[1] Von der übrigens noch einzelne Überreste fortbestehen.



In diesem Versammlungslokale nun spielt heute ein gutes Stück des Dorflebens sich ab. Alle Genossenschaften haben hier ihre Zusammenkünfte. Konferenzler reden hier zu den Bauern. Es finden darin die Wahlversammlungen statt. Der Gesangverein benutzt den Saal für seine Proben. Mancherorts ist eine kleine Bühne darin eingerichtet, auf der zur Kirchweih, zu Fastnacht Theatervorführungen stattfinden. Wenn ein Brautpaar der Dorfjugend ein Fäßchen Bier schenkt, wird dieses vielfach im Vereinslokale seiner Bestimmung zugeführt. Wie die politische Gemeinde ihr Rathaus hat, so besteht fast in jeder Ortschaft ein Versammlungsraum für die freie Dorfgemeinde. Man trifft sich hier, um über Wohl und Wehe des Dorfes zu beraten, aber auch zu gemütlichem Zusammensein, so wie ja auch zum alten Rathaus der Ratskeller gehörte.

## B. Ursachen der zentralen Stellung der Lokalvereine im Dorfleben

Wie kommt es aber, daß gerade dem Lokalverein diese zentrale Stellung im Dorfleben zugefallen ist, nicht etwa der Molkereigenossenschaft oder der Zuchtgenossenschaft? Das erklärt sich einmal daraus, daß das genossenschaftliche Leben am intensivsten sich äußert im Lokalverein. Gierke nennt die Genossenschaft Personalgenossenschaft im Gegensatz zur Kapitalgenossenschaft. „Sie beruht auf der Verbindung persönlicher Wirtschaftskräfte zu einer Gesamtheit." Diese Verbindung persönlicher Kräfte wird aber durch keine ander luxemburgische Genossenschaft in dem Maße bewirkt wie durch den Lokalverein. Der Viehversicherungsverein läßt Abschätzungen vornehmen, zahlt Entschädigungen aus, erhebt Prämien, hält im Jahre einige Versammlungen ab. Die Molkerei bringt ihre Mitglieder jeden Monat zusammen zwecks Auszahlung der aus dem Verkauf der Butter herrührenden Gelder. Im Lokalverein dagegen bringt die gemeinsame Maschinenmutzung die Mitglieder vom Frühjahr bis zum Herbst miteinander in Fühlung. Die Geräte gehen von einer Hand in die andere. Auch im Winter ruht die genossenschaftliche Maschinenmutzung niemals ganz. Man braucht jetzt die Stockrodemaschine, die Schrotmühle, den Trieur, Maschinen für den Haushalt, wie Kohlschneidemaschine und Wurstmaschine. Jeder kommt dabei häufig genug in die Lage, auf den anderen warten zu müssen oder auf ihn Rücksicht zu nehmen, seinen Arbeitsplan etwas abzuändern, damit auch der Nachbar das verlangte Gerät noch rechtzeitig erhält. Die Dorfbewohner werden auf diese Weise beständig daran

erinnert, wie sie aufeinander angewiesen sind. Es ist ein Hand-in-Hand-Arbeiten das ganze Jahr hindurch. Dazu kommen während des ganzen Jahres und namentlich im Winter ziemlich zahlreiche Versammlungen zwecks Entgegennahme von Bestellungen, Bezahlung der gemeinsam bezogenen Waren, Beratung über die Beschaffung neuer Maschinen, Jahresabschluß, Stellungnahme zur Tagesordnung der Verbandsversammlung und dergleichen.

Der Zweck der Molkereigenossenschaft, der Obstbaugenossenschaft betrifft nur einen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht den ganzen Betrieb. Die speziellen Zwecke des Lokalvereins, Maschinenmutzung, Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, Absatz landwirtschaftlicher Produkte, greifen in alle Zweige des Betriebes ein: Ackerbau, Gartenbau, Forstwirtschaft, Viehzucht, Obstbau.

Der Lokalverein erscheint aus diesen Gründen als besonders geeignet, daß das freie Dorfleben an ihn sich anlehnt. Aber schließlich könnte auch eine andere Organisation, etwa die Molkereigenossenschaft, diese Rolle übernehmen, namentlich da, wo jeder seine Vollmilch selbst zur Meierei bringt und seine Magermilch selbst nach Hause trägt. Denn das bedingt ein beständiges und sogar ein tägliches Zusammentreffen und Fühlungnehmen der Genossen untereinander. — Allein der Lokalverein ist früher dagewesen; alle anderen Genossenschaften sind erheblich später gekommen. Und das ist letztlich ausschlaggebend. Nach Auflösung der alten genossenschaftlichen Formen war ein Bedürfnis vorhanden, dem Dorfleben einen neuen Mittelpunkt, einen neuen Rückhalt zu geben. Das freie Dorfleben, wie es oben geschildert worden ist, gleicht einem Körper ohne Knochengerüst; es braucht ein Rückgrat in Form einer Organisation mit greifbar bestimmten Zielen, um sich zu halten. Die Anlehnung erfolgt nun an die erste derartige Organisation, die sich darbietet. Wäre die Molkereigenossenschaft bereits um 1870 entstanden, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ihr diese Aufgabe zugefallen. Tatsächlich aber war zuerst da der Lokalverein. Oder vielmehr, er ist entstanden mit heraus aus einem freilich nicht klar bewußten Streben nach einer neuen Organisation des Dorflebens. Allmählich haben sich spezielle Zwecke herauskristallisiert, Maschinennutzung, Bezugsgeschäft, als Stütze für die ganze Organisation.

Nicht so geradlinig verläuft die Entwicklung in der Rheinprovinz. Am Anfang des modernen Genossenschaftslebens stehen hier die landwirtschaftlichen Kasinos, nach deren Vorbild die Lokalvereine gegründet sind. Die Kasinos waren eine Art Universal-



korporationen, die den landwirtschaftlichen Fortschritt überhaupt fördern wollten. Sie betätigten sich zuerst vornehmlich als Studienzirkel, haben sich dann allmählich, wie die Lokalvereine, einer speziellen genossenschaftlichen Aufgabe zugewandt und sind zu Bezugsgenossenschaften geworden. Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat für sie 1888 eine besondere Bezugskommission geschaffen. 1889 bestanden 500 derartige Kasinos, heute sind dem Landwirtschaftlichen Verein nicht weniger als 800 angegliedert. Seit 1889 wurden sie ziemlich rasch als eingetragene Genossenschaften auch gesetzlich konstituiert. Der ganzen Entwicklung gemäß schienen sie bestimmt, in Rheinpreußen die Stellung einzunehmen, die in Luxemburg den Lokalvereinen zukommt. Aber sie sind verdrängt worden durch die großartige Schöpfung Raiffeisens. Die Darlehenskassen kamen einem dringenden Bedürfnis entgegen und fanden daher rasch Anklang und große Verbreitung. Gerade der Landwirtschaftliche Verein hat sich für ihre allgemeine Einführung ganz energisch eingesetzt. Die Raiffeisenkassen sind nicht langsam, allmählich aus dem Dorfleben hervorgewachsen wie die Kasinos; sie haben sich auch nicht willig in das Vorhandene eingefügt. In ihnen kam etwas ganz Neues, das die Aufmerksamkeit auf sich zog und die Kasinos etwas in den Hintergrund treten ließ. Raiffeisen wollte seine Kassen zum Mittelpunkt des Dorflebens machen, und das ist ihm auch gelungen. Wenn er freilich versucht hat, seine Schöpfung zum Mädchen für alles in dem Sinne zu machen, daß in der Gemeinde nur diese eine Genossenschaft bestehen dürfte, die zugleich Kredit geben und die genossenschaftlichen Bezüge vermitteln und den genossenschaftlichen Absatz in die Wege leiten und einen hochwertigen Zuchtstier halten sollte und dergleichen, so lag das nicht in der Richtung der modernen Entwicklung und hat sich nicht durchgesetzt. Bekanntlich hat man sich in Hessen schon bald von Raiffeisen getrennt und einem eigenen Verband ins Leben gerufen, den heutigen Reichsverband, der grundsätzlich die Häufung der genossenschaftlichen Aufgaben in einer einzigen Organisation verwarf. Und auch im Neuwieder Verband hat man sich zu einer größeren Spezialisierung genötigt gesehen. Das hat aber der Raiffeisenkasse ihre zentrale Bedeutung nicht genommen. Von den Verhältnissen in Hessen entwirft zum Beispiel Dr. Thieß 1897 in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik folgende Schilderung: „Die ländliche Spar- und Darlehenskasse wird sehr bald zum Mittelpunkt des ganzen wirtschaftlichen Lebens im Dorfe. Sie wirkt als Bankier und Berater der Dorfgenossen in allen Geld-

angelegenheiten, für alle als Sparkasse, für den jüngeren Landwirt als Ansiedelungsbehörde ... Sie ermöglicht und unterstützt das Gründen und Arbeiten anderer Genossenschaften. Aus ihren Überschüssen werden gemeinnützige Einrichtungen geschaffen, Wege gebaut, Schuleinrichtungen angeschafft, gemeinsame Maschinen gekauft, Krankenschwestern angestellt" usw.

Ist eine ähnliche Verschiebung in Luxemburg zu erwarten für den Fall, daß dort die Raiffeisenkasse zur Einführung gelangt? Wird sie auch dort den Lokalverein aus seiner Stellung als Mittelpunkt und Rückhalt des Genossenschaftswesens verdrängen. Das ist nicht anzunehmen. Dafür hat das Dorfleben bereits zu feste Formen angenommen. Was in der Rheinprovinz möglich war, als die Dinge sich noch im Flusse befanden, das wird in Luxemburg nicht mehr eintreten, nachdem die Entwicklung bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt ist. Gänzlich verkehrt wäre es jedenfalls, bewußt darauf hinaus zu arbeiten.

Eigenartig liegen die Dinge in Belgien. Hier steht im Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die sogenannte Gilde (Flandern), auch Ligue agricole, Syndicat agricole (wie in Frankreich), Syndicat paroissial, Boerengilde, Union professionelle genannt. Diese stellt eine freie Vereinigung der Landwirte zwecks Beratung, Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen dar. Sie ist in ihren Zielen ähnlich unbestimmt und allgemein wie anfangs die Kasinos und die Lokalvereine, also eine Art Universalkorporation der Landwirte. Die Gilde ist durchweg lokaler Natur; sie umfaßt höchstens einige Gemeinden und erstreckt sich zumeist bloß auf das Gebiet einer Pfarrei. Mit der Gilde pflegt der Anfang gemacht zu werden. Um die Gilde gruppieren sich dann allmählich als besondere Abteilungen (sections) die verschiedenen Spezialgenossenschaften für bestimmte und genau umgrenzte Zwecke: Darlehenskassen, Bezugsgenossenschaften, Viehversicherungsvereine, Züchtervereinigungen usw. (Das ist natürlich nur der schematische Aufriß, der in der vielgestaltigen Wirklichkeit die mannigfachsten Abwandlungen erfährt.)

Eine wesentliche Beeinflussung von Belgien her konnte das luxemburgische Genossenschaftswesen in seinem Aufbau schon deshalb nicht erfahren, weil in Belgien die Bewegung zu spät einsetzte, zu einem Zeitpunkt, als das luxemburgische Dorfleben seine Form in den Hauptzügen bereits gefunden hatte. Ende der achtziger Jahre wurde die erste Bauerngilde gegründet. In Belgisch-Luxemburg wurden die ersten Bezugsgenossenschaften 1892 ins Leben gerufen. 1891



gab es in Belgien erst 49 Gilden, im Großherzogtum aber bereits 231 Lokalvereine.

Eine Übertragung der belgischen Einrichtung auf luxemburgische Verhältnisse war aber auch aus einem anderen Grunde nicht möglich. Merkwürdig ist in Belgien, daß hier eine eigene Organisationsform besteht für den Teil des Dorflebens, der sich in bestimmte Formen nicht recht fassen läßt und der deshalb in Luxemburg am Lokalverein, in Deutschland am Raiffeisenverein eine Stütze suchen muß. Wie vermögen sich diese Gilden zu halten, trotzdem ihre unmittelbaren wirtschaftlichen Aufgaben so wenig greifbar sind? Die Erklärung liegt einmal in der engen Beziehung zwischen den Sektionen, d. h. den Spezialgenossenschaften und der Gilde. Es kommt aber noch etwas anderes hinzu: der ausgesprochen politische und religiöse Charakter der belgischen Genossenschaften. Neutralität kennt der Belgier auch in wirtschaftlichen Vereinigungen nicht. Die Konsumvereine der Stadt stehen überwiegend unter sozialistischem, die ländlichen Genossenschaften fast ausschließlich unter dem Einfluß der katholischen Partei. Der Klerus hat zum überwiegenden Teile diese Gilden gegründet und spielt in ihnen eine beträchtliche Rolle. Häufig sind mit ihren Versammlungen und Veranstaltungen religiöse Andachten und Feiern verbunden. Der religiöse Charakter tritt namentlich in Flandern deutlich ausgeprägt hervor. — Die wenig zahlreichen sozialistischen Genossenschaften auf dem Lande beginnen zumeist mit einem Studienzirkel zur Verbreitung sozialistischer Ideen. — Bildet nun in Luxemburg die Maschinennutzung und das Bezugsgeschäft, in Deutschland die Tätigkeit der Spar- und Darlehenskasse für das freie Dorfleben das Rückgrat, durch das es gehalten wird, so in Belgien für die Gilde die genannten Zwecke und Bestrebungen nichtwirtschaftlicher Art.

Eine derartige Politisierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht in Deutschland nicht. Raiffeisen hat sich seinerzeit vom politischen Leben ganz fern gehalten und lange für keine Partei bei den Wahlen eine Stimme abgegeben, teils weil er vom politischen Parteileben nicht erbaut war, teils weil er glaubte, die Parteinahme nach irgendeiner Seite hin vertrage sich nicht mit seiner sozialen Wirksamkeit im Interesse aller. Von unbedingter politischer Neutralität der genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft wird man heute freilich in vielen Fällen nicht mehr reden können, angesichts der engen Beziehungen der Genossenschaftsverbände zu den Bauernvereinen, dem Bund der Landwirte usw. Aber eine politische

Orientierung in dem Sinne und in dem Maße wie in Belgien ist doch nicht vorhanden.

Noch weniger findet sich die Verquickung der Genossenschaften mit der Politik in Luxemburg. In den Satzungen der Lokalvereine steht, und zwar von Anfang an, die Bestimmung: „In den Versammlungen sowie der ganzen Vereinstätigkeit sind Erörterungen sowie Maßnahmen konfessioneller wie politischer Natur unbedingt ausgeschlossen." Beim Eintritt wird nach Religion und politischer Richtung nicht gefragt. Daß tatsächlich wie auch in Deutschland die genossenschaftlichen Kreise zumeist zur selben Weltanschauung und zur selben politischen Partei sich bekennen, ist freilich unbestreitbar, auch nichts weniger als verwunderlich, da seit einer Reihe von Jahren die Landkantone überhaupt fast nur noch Vertreter einer Partei, der Partei der Rechten, in die Abgeordnetenkammer entsandt haben. Daß andererseits die Parteien den Wünschen der Landwirtschaft und ihren genossenschaftlichen Organisationen nicht mit den gleichen Sympathien gegenüberstehen, ist auch leicht verständlich. — Aber die Genossenschaften geben bei politischen Wahlen keine Parole für einen bestimmten Kandidaten oder für eine bestimmte Partei ab. Sie schreiben niemand die politische Marschroute vor. Sie verwehren natürlich auch ihren Mitgliedern die politische Betätigung nicht. Mehrere Führer im Genossenschaftswesen stehen bei den politischen Kämpfen mit in den ersten Reihen. Mehrere Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Verbandes sitzen als Vertreter der Rechtspartei in der Abgeordnetenkammer. Aber es hat sich mehrfach gezeigt, daß auch in den Landkantonen ein Vorstandsmitglied des Lokalvereinsverbandes bei politischen Wahlen Mißerfolg haben kann. Bei den Vorstandswahlen im Verband sind andere Gesichtspunkte maßgebend als bei den politischen Wahlen. Die Genossenschaften als solche wollen sich auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben beschränken. Sie verwahren sich dagegen, anderen als genossenschaftlichen Bestrebungen zu dienen.

Das will nicht sagen, daß die genossenschaftlichen Organisationen nicht für das öffentliche Leben des Landes ein bedeutsamer Faktor sind, mit dem auch die Politik rechnen muß. In Deutschland besitzt die Landwirtschaft eine offizielle Vertretung in den Landwirtschaftskammern. Diese leisten auch wirklich, was sie sollen. Luxemburg hat eine derartige Interessenvertretung nicht: die Ackerbaukommission, die eine solche sein soll, wird gerade in landwirtschaftlichen Kreisen heftig bekämpft, sie hat übrigens keine gewählten Mitglieder. Die



Aufgabe der Interessenvertretung übernimmt der Lokalvereinsverband. Er formuliert gegenüber Regierung und Parlament die Wünsche und Forderungen nicht nur der Lokalvereine, nicht nur der Genossenschaften, sondern der Landwirtschaft überhaupt, und vertritt sie in seinem Organ mit großem Nachdruck. Bei der Vollständigkeit, mit der die Landwirte von den Lokalvereinen erfaßt sind, bietet die Verbandsversammlung von den Stimmungen und Wünschen der Landwirtschaft ein Bild, wie es eine offizielle, gewählte Vertretung auch nicht getreuer bieten könnte. — Ähnliches gilt vom Winzerverband für die Weinbaugegend.

Belgien besitzt eine offizielle Vertretung der Landwirtschaft, allerdings auf anderer Grundlage beruhend als die Landwirtschaftskammern. Sie baut sich in drei Stufen auf: Comices agricoles, Sociétés provinciales, die sich aus den Delegierten der ersteren zusammensetzen, und Conseil supérieur de l'Agriculture. Diese offizielle Organisation hat zwar eine erheblich größere Bedeutung als die Ackerbaukommission in Luxemburg, aber sie tritt doch hinter den freien, auf der Grundlage der Gilden aufgebauten Organisationen weit zurück. Dieser Tatsache ist Rechnung getragen worden insofern, als von den 36 Mitgliedern des Conseil supérieur 9 Vertreter der freien Organisationen sein müssen.

## C. Folgen der zentralen Stellung der Lokalvereine

Die im Vorstehenden geschilderte Rolle, die der Lokalverein im Dorfleben spielt, hat verschiedene bedeutsame Folgen.

1. Erfassung der Gesamtheit der Landwirte. Die Lokalvereine haben die Landwirte mit einer Vollständigkeit erfaßt, die kaum zu übertreffen ist. 1907 gab es im Lande nur 15868 landwirtschaftliche Hauptbetriebe, d. h. solche, deren Inhaber sich als Landwirte im Hauptberuf bezeichneten. Im gleichen Jahre zählten die Lokalvereine bereits 15178 Mitglieder, 1916 18420. Wenn auch eine gewisse Zahl von Dorfhandwerkern, von Arbeitern, Beamten, die etwas Kartoffelland besitzen, angeschlossen sind, so ergibt sich aus den angeführten Zahlen doch, daß nur sehr wenige selbständige Landwirte noch außerhalb der Lokalvereine stehen können. Und zwar sind heute, ähnlich wie es bei den Raiffeisenvereinen der Fall zu sein pflegt, alle Schichten erfaßt, vom Tagelöhner bis zum reichsten Besitzer, während in Belgien sowohl die großen Betriebe wie die Landarbeiter vielfach abseits stehen.

Das hat zunächst ganz greifbare Gründe. Als Gerätegenossenschaft ist der Lokalverein dem kleinen Manne unentbehrlich, als Bezugsgenossenschaft braucht ihn auch der Großbauer. Aber es kommt hinzu eine Art Zwang zum Beitritt, dem sich selbst der nicht zu entziehen vermag, der aus der Mitgliedschaft wenig Vorteil zu ziehen glaubt.

Dieser Zwang ist freilich ganz anders geartet als in der früheren Genossenschaft. Weil diese öffentlich-rechtlich war, so konnte ihr niemand fernbleiben, ebensowenig wie heute der politischen Gemeinde. Gemengelage ohne Flurwege machte eine einheitliche Fruchtfolge zur unumgänglichen Notwendigkeit. Dem Flurzwang mußte sich jeder unterordnen. Damit war aber jeder Landwirt in der Führung seines Betriebes an den von der Gemeinde aufgestellten Wirtschaftsplan gebunden. Er konnte zum Beispiel nicht mehr Vieh halten als ihm die Fruchtfolge Futter zu bauen gestattete.

Die moderne Genossenschaft läßt den einzelnen Landwirt in der Führung seines Betriebes völlig frei. Sie vermittelt ihm in vorteilhafter Weise die Beschaffung der Betriebsmittel, sie nimmt die Weiterverarbeitung und den Absatz in die Hand; in den Betrieb selbst greift sie wenig oder nicht ein. Allerdings bringt eine Molkereigenossenschaft, eine Zuchtgenossenschaft auch wieder recht erhebliche Beschränkungen dieser Freiheit. Aber wieviel Vieh er halten will, bleibt jedem unbenommen. Und vor allem, es ist ihm freigestellt, beizutreten oder nicht. Der Lokalverein beeinträchtigt unter den heute bestehenden Genossenschaften die Freiheit am wenigsten. Bezugs-, Absatz- und Nutzungszwang kann zwar vorgeschrieben werden, ist es aber nur in Ausnahmefällen. Sollte jemand glauben, die Mitgliedschaft bringe ihm wenig Nutzen, Opfer verlangt dieselbe auch nicht, abgesehen von der Zahlung des geringen Beitrages. Wer sich aber da, wo der Lokalverein wirklich blüht, nicht anschließt, der stellt sich damit außerhalb des Dorflebens. Er ist nicht dabei, wenn über Dinge beraten wird, die alle Dorfbewohner angehen. Er muß sich immer erst bei anderen erkundigen, um zu wissen, was im Dorfe geplant wird. Er schließt sich aus von der Mitberatung über Dinge, wo er doch dabei sein will.

Die allgemeine Beteiligung an den Lokalvereinen bildet für die Gründung weiterer Genossenschaften eine günstige Vorbedingung. Sind einmal alle Schichten von der Organisation erfaßt, so macht es weniger Schwierigkeiten, sie auch den später entstehenden Molkereigenossenschaften, Zuchtgenossenschaften usw. zuzuführen. So treten



den seit einigen Jahren sich bildenden Züchtervereinigungen nicht nur die größeren Besitzer bei, wie man erst zu erwarten geneigt sein könnte, sondern es sind gerade auch kleine Leute in großer Zahl beteiligt.

2. Begrenzung auf ein enges räumliches Gebiet. Die Lokalvereine sind, was ihr Name besagt: keine Regional- oder Kantonal- oder Kommunalvereine, sondern Ortsvereine im strengen Sinne des Wortes. Die Mitgliederzahl betrug 1916 im Durchschnitt 44 Betriebe. Nach der Volkszählung von 1910 gab es im Lande nur 426 Ortschaften mit 100 und mehr Einwohnern. Im selben Jahre waren aber nicht weniger als 412 Lokalvereine vorhanden.

Die räumliche Beschränkung hat ihren Grund hauptsächlich in der genossenschaftlichen Maschinenverwendung. — Vorteile bietet die genossenschaftliche Benutzung der Geräte wie Walzen, Drillmaschinen usw. nur dann, wenn sie am Orte selbst zur Verfügung stehen, also nicht erst lange Zeit mit ihrer Herbeischaffung verloren zu werden braucht. — Im Lokalverein nun hat der luxemburgische Landwirt das genossenschaftliche Leben gelernt. Daher bringt er auch jede genossenschaftliche Organisation in die Form des Lokalvereins. Man hat es zum Beispiel mit regionalen Molkereigenossenschaften versucht, aber ohne Erfolg. Ganz so weit wie beim Lokalverein ist die örtliche Begrenzung bei den übrigen Genossenschaften nicht immer getrieben, aber in manchem Falle doch weiter als wirtschaftlich zweckmäßig ist. Es betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 1914 bei den Molkereigenossenschaften 49, den Viehversicherungsvereinen 43, den Obstbaugenossenschaften nur 35. Aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß zwar regelmäßig alle Mitglieder der Molkereigenossenschaft, des Viehversicherungsvereins, der Obstbaugenossenschaft auch dem Lokalverein angehören, daß jedoch das Umgekehrte durchaus nicht immer zutrifft, daß also gleiche Mitgliederzahl beim Lokalverein ein räumlich engeres Gebiet vermuten läßt. Es haben bei der Herausbildung des lokalen Charakters freilich auch noch andere Gründe mitgespielt, wie das Fehlen der Kreditgenossenschaft, wovon bereits die Rede war. Auf die Entfaltung und Vertiefung des Dorflebens kann die lokale Beschränkung nur günstig zurückwirken. Je kleiner der Kreis ist, je näher die Mitglieder einander stehen, um so enger vermögen sich die Beziehungen der Genossen untereinander und zum Verein zu gestalten.

3. Leitung durch die Landwirte selber. Landwirtschaftliche Genossenschaften werden naturgemäß von den Landwirten

selber geleitet. Wenn in den belgischen Gilden Nichtlandwirte, insbesondere die Geistlichen, eine beträchtliche Rolle spielen, so liegt das daran, daß dort neben den wirtschaftlichen Bestrebungen andere Ziele nichtwirtschaftlicher Art herlaufen. Die deutschen Raiffeisenkassen mußten im Anfang Geistliche, Lehrer als Leiter und namentlich als Rechner heranziehen, weil eine genaue Buchführung für das Gedeihen der Kasse unerläßliche Vorbedingung ist, den wirtschaftlich noch ungeschulten Landwirten aber die erforderlichen Kenntnisse vielfach abgingen. Aber das war doch schließlich nur eine Übergangsmaßregel, die immer mehr verschwindet. „Wir sind stolz darauf," sagte bereits 1897 Dr. Thieß in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, „daß alle gebildeten und intelligenten Elemente auf dem Lande ... für die Verwaltung unserer Kassen tätig sind, und wir sind noch stolzer darauf, daß wir ihrer Hilfe immer weniger bedürfen, weil die Bauern selbst immer häufiger der Leitung ihrer Kassen voll gewachsen sind."

In Luxemburg haben von vornherein die Landwirte selbst die maßgebende Rolle gespielt, mehr als in Deutschland und Belgien. Eine gewisse Ausnahme bilden die Molkereigenossenschaften. Hier gibt es eine Menge Rechnereien und Schreibereien zu erledigen, die dem Bauer nicht besonders liegen. Dabei gibt die Übernahme dieser Arbeiten an und für sich noch keinen Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft. Vielfach hat auch der Landwirt vor den fremdartigen Instrumenten, die für die Analyse gebraucht werden, einen großen Respekt und meint, das sei für ihn zu gelehrt. Deshalb sind Geistliche und Lehrer vielfach als Rechner, aber auch als Vorstandsmitglieder und als Präsidenten tätig gewesen und sind es noch. Aber heute werden doch die meisten Molkereien von den Landwirten selbst geleitet. In den übrigen Genossenschaften, namentlich in den Lokalvereinen, sind die Bauern stets unter sich geblieben. Das war einmal ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Die lokale Begrenzung vereinfacht die ganze Organisation und die Aufgaben der Leitung. Jeder intelligente und opferwillige Landwirt vermochte ohne weiteres den Anforderungen gerecht werden, die an den Präsidenten oder den Schriftführer eines Lokalvereins gestellt werden.

Auf der anderen Seite vermöchte ein Pfarrer, ein Lehrer das zumeist nicht. Dazu stehen sie zu wenig im Dorfleben drin, wissen in den Einzelheiten des Wirtschaftslebens der Ortschaft zu wenig Bescheid. Ein guter Geräteverwahrer muß unter Umständen abzuschätzen in der Lage sein, wieviele Mitglieder eine bestimmte Maschine



in den nächsten Tagen noch brauchen werden. Wer die gemeinsamen Bestellungen besorgt, muß ungefähr wissen, welche Mengen die Nachzügler noch benötigen werden, wenn er nicht Zeit hat, auf die letzten zu warten. Er muß sich ein Urteil bilden können, ob die Landwirte bei der Aufgabe ihrer Bestellungen bereits über den Bedarf hinausgegangen oder dahinter zurückgeblieben sind, wenn es sich darum handelt, zwecks Frachtersparnis eine Abrundung auf ganze Waggonladungen nach oben oder nach unten vorzunehmen.

Daß die Leitung der Genossenschaften von Anfang an nur in den Händen der Landwirte lag, ist der Bewegung selbst sehr zugute gekommen. Sie erscheint deshalb so recht als aus der Bevölkerung selbst hervorgewachsen. Die Betätigung als Schriftführer, besonders der Lokalvereine, ist für die jungen Landwirte die beste Schule, die sie durchmachen können. Hier lernen sie mit Behörden, mit der Regierung, der Ackerbauverwaltung, mit Post und Eisenbahn verkehren. Sie eignen sich Geschäftsgewandtheit an. Sie lernen, in freier Rede über ihre Tätigkeit zu berichten. Ihr Gesichtskreis weitet sich. Sie gewinnen einen offenen Blick für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und Verständnis für neue, fortschrittliche Ideen. Der Verlauf der Verbandsversammlungen zeigt, daß eine große Zahl von Landwirten nicht umsonst durch diese Schule gegangen sind.

Auch die Verbandsleitung besteht, abgesehen natürlich von den Beamten der Geschäftsstelle, ausschließlich aus Landwirten. Nichtlandwirte können dem Vorstand des Verbandes nicht angehören.

Eine eigene Genossenschaftsschule zur Heranbildung ihrer führenden Leute können sich die luxemburgischen Genossenschaften natürlich nicht leisten. Aber dem gleichen Zwecke dienten die Kurse, die der Allgemeine Verband erstmals im Januar 1918 in Luxemburg abhalten ließ und die alljährlich wiederholt werden sollen. Das Ziel ist aber weiter gesteckt. Nicht nur in den Genossenschaften, sondern auch in der Gemeindeverwaltung sollen die Landwirte die Führung der Geschäfte als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Gemeindesekretäre selbst zu übernehmen befähigt werden.

## IV. Staat und landwirtschaftliche Genossenschaften

Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist geschaffen worden von Raiffeisen und seinen Mitarbeitern, Thilmany, Faßbender, Weidenhammer usw. In Belgien hat den Anstoß gegeben Abbé

Mellaerts im Verein mit Helleputte und Schollaert. Dazu kommt hier der bereits erwähnte Einfluß der politischen Parteien. Aber in Deutschland wie in Belgien gilt das Genossenschaftswesen als das Gebiet der Privatinitiative, das der Staat fördern kann, in das er aber nicht hineinregieren soll. In Luxemburg ist das etwas anders; hier spielt der Staat in der ganzen Entwicklung und Leitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens eine bedeutsame Rolle. Die Lokalvereine sind zum großen Teil gegründet worden durch vom Staate geschickte Konferenzler. Die Viehversicherungsvereine, die Obstbaugenossenschaften sind hauptsächlich von der Regierung oder vielmehr der Ackerbauverwaltung ins Leben gerufen. Der Zuchtgenossenschaftsbewegung hat sie sich ebenfalls bemächtigt. Die Revision, die in Deutschland und in Belgien in die Hand der Genossenschaftsverbände gelegt ist, erfolgt in Luxemburg, soweit sie überhaupt vorhanden ist, durch die Ackerbauverwaltung. Diese spielt im Viehversicherungsverband die Hauptrolle. Der Winzerverband stand bis vor kurzem ganz in Abhängigkeit von der Weinbaukommission. Woher diese weitgehende und erfolgreiche Beeinflussung, man kann auch sagen Bevormundung? Die Frage erscheint um so berechtigter, als eben ausgeführt wurde, daß die Nichtlandwirte in der Leitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften eine auffallend geringe Rolle spielen.

## A. Ursachen

1. Vieles erklärt schon der geringe Umfang des Landes. Man stelle sich vor, daß ein preußischer Kreis zum selbständigen Staatswesen emporrückt. Der Landrat verbleibt als Ackerbauminister auf seinem Posten. Seine Macht ist damit natürlich erheblich gewachsen. Die geringe Ausdehnung des Gebietes ermöglicht es ihm aber, sich nach wie vor in die Einzelheiten der Verwaltung einzumischen. — In dieser Lage befindet sich ungefähr ein luxemburgischer Ackerbauminister. Einem preußischen Landrat gegenüber hat er das voraus, daß er Minister ist, dem preußischen Landwirtschaftsminister, daß er seinen Einfluß auch auf Einzelheiten erstrecken kann. Er vermag es also leichter, das Genossenschaftswesen unter seine Bevormundung zu bringen. Ein interessantes Seitenstück hierzu bieten übrigens die deutschen Hypothekarkreditverhältnisse; Preußen hat die Landschaften ausgebildet, die kleinen Staaten in Mitteldeutschland haben, ähnlich wie Luxemburg, meist ein staatliches Bodenkreditinstitut.

2. Die Ackerbauverwaltung ist geschaffen worden, um eine Landeskulturbehörde zu sein. Ihre Tätigkeit ist aber nicht auf



das agrartechnische Gebiet beschränkt geblieben. Insbesondere hat sie nicht nur mit den Meliorationsgenossenschaften zusammen gearbeitet, sondern ist zu einer Zentralstelle für die landwirtschaftlichen Genossenschaften überhaupt geworden. Bei den Meliorationsgenossenschaften ist eine weitgehende Mitarbeit notwendig und eine weitgehende Beeinflussung durch die Staatsgewalt angebracht. Das autorisierte Syndikat, das die Regel bildete, hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Seinen Mitgliedern gegenüber hat es die einschneidendsten Zwangs- und Enteignungsbefugnisse; eine qualifizierte Majorität kann zudem eine Minorität zum Anschluß zwingen. Stehen ihm aber die Zwangsmittel der Staatsgewalt in diesem Umfange zur Verfügung, so ist es notwendig, daß der Staat sich einen entsprechenden Einfluß vorbehält. — Die ihr auf diesem Gebiete zustehende Rolle hat aber die Ackerbauverwaltung auf das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen übertragen. Sie hat nicht ohne Erfolg allen Genossenschaften gegenüber die gleiche autoritative Stellung einzunehmen versucht wie gegenüber den Syndikaten. Besondere Herrschgelüste braucht man dafür bei den betreffenden Beamten nicht vorschnell anzunehmen; die Stellung verleitete mit einer gewissen Notwendigkeit zu dieser falschen Auffassung.

3. Die Persönlichkeit, die in Luxemburg mehr als sonst jemand mit Liebe und Sachverständnis durch lange Jahre für die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sich eingesetzt hat, ist der verstorbene Paul Eyschen[1]. Er war aber zugleich Ministerpräsident und Ackerbauminister. Wäre Eyschen Rechtsanwalt geblieben, hätte er als solcher für das Genossenschaftswesen getan, was er als Minister gewirkt hat, es hätte sicherlich einen anderen Charakter erhalten. Als Minister vermochte er die Staatsgewalt der Förderung des Genossenschaftswesens nutzbar zu machen; auf der anderen Seite aber wollte er auch das Genossenschaftswesen seiner Politik dienstbar machen, wollte wenigstens verhindern, daß es ihm später unbequem werden könnte. Er wollte es in Abhängigkeit von der Regierung erhalten, wollte es in seiner Hand behalten. — So

[1] 1866 wurde Eyschen als Fünfundzwanzigjähriger in die Abgeordnetenkammer gewählt. Er hatte seine Kandidatur aufgestellt, obschon er am Wahltage noch nicht das vorgeschriebene Alter besaß. Das Mandat wurde für ungültig erklärt, aber seiner Wiederwahl stand inzwischen nichts mehr im Wege. 1876 trat er als Generaldirektor der Justiz in die Regierung ein und hat seit 1889 als Ministerpräsident und Ackerbauminister die Geschicke des Landes geleitet. Er starb im ersten Kriegsjahre.

hat er auch nicht jede genossenschaftliche Organisationsform gefördert. Raiffeisenkassen wollte er nicht; dafür hat er versucht, die von der staatlichen Sparkasse ganz abhängigen Gemeindekassen einzubürgern. Einen Verband der Molkereigenossenschaften, der Viehversicherungsvereine hat er geschaffen, allerdings in völliger Abhängigkeit von der Ackerbauverwaltung. Aber es ist von der Regierung nicht versucht worden, die Lokalvereine zusammenzuschließen. Sobald aber der Zusammenschluß von den Landwirten selbst in die Wege geleitet wurde, griff Eyschen ein, um die Führung nicht zu verlieren. Ähnlich wie in diesem letzteren, handelte die Regierung auch in anderen Fällen. Die Initiative zur Gründung von Zuchtgenossenschaften ging nicht von ihr aus; sie hat aber nachträglich die Führung der Bewegung an sich gebracht.

Ferner hat sie stets gesucht, in die Leitung der Vereinigungen von Genossenschaften ihre Beamten, ihre Vertrauensleute hineinzubringen. Bis 1914 gehörte der Vorsteher der Ackerbauverwaltung dem Aufsichtsrate des Allgemeinen Verbandes der Lokalvereine an. Der Präsident der Weinbaukommission war bis 1918 von Rechts wegen auch Präsident des Winzerverbandes. Zum Sekretär-Kassierer des Viehversicherungsverbandes ist der Vorsteher der Ackerbauverwaltung gewählt. Die Regierung hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten in den Vorstand der Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien zu ernennen.

Vielleicht das wirksamste Mittel, dessen sich die Regierung zur Beeinflussung der Genossenschaften bediente, waren die staatlichen Zuschüsse, die sogenannten Subsidien. Es handelt sich einmal um die jährlichen Zuwendungen, die individuell zugemessen werden und im Durchschnitt 100 Fr., 100 Mk. betragen dürften. Dazu kommt der Zuschuß von einem Drittel der Kosten bei größeren Ausgaben, wie Bau eines Vereinslokales, Beschaffung einer Molkereieinrichtung usw. Das hat vor allem die Psyche der Genossenschaftler tiefgehend beeinflußt. Die Landwirte haben sich gewöhnt, jede Maßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie auch der Regierung genehm sei, ob man sich nicht dadurch der Gefahr aussetzte, den Subsidiensegen für die Zukunft zu verscherzen. Es konnte auch auf diesem Gebiete niemand mit der Regierung in Konkurrenz treten. Insbesondere konnte keine politische Partei auf die Dauer an die Aufbringung derartiger Mittel denken. Die Abschaffung der Subsidien zu verlangen, mußte ebenfalls für jede Partei als ein gefährliches Unterfangen erscheinen. Es ist zwar wiederholt in den Kammerverhandlungen von allen Parteien mit großer Heftigkeit gegen das System geredet worden. Aber ebenso haben alle Parteien stets einmütig die Subsidien unverkürzt bewilligt, sofern sie nicht eine Vermehrung beantragten, was wiederholt das Ende der erregten Debatten war. — Belgien hat die regelmäßigen Staatszuschüsse ebenfalls, auch nicht wesentlich niedriger als in Luxemburg. Wenn sie hier nicht als ein Mittel der Bevormundung dienen, so erklärt sich das einfach: seit Jahrzehnten wird die Regierung von der Partei gebildet, die in den landwirtschaftlichen Genossenschaften den entscheidenden Einfluß besitzt.

4. Daß aber die politischen Parteien nicht versucht haben, die Führung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen an sich zu bringen, ähnlich wie in Belgien, lag zum Teil auch in den innerpolitischen Verhältnissen begründet. Eyschen hat sich stets energisch dagegen verwahrt, Parteimann zu sein, eine Parteiregierung zu bilden. Es war also auch nicht notwendig eine Opposition vorhanden. Am nächsten stand er in seinen Anschauungen den Liberalen. Diese zählten ihre Anhänger auf dem Lande nicht in erster Linie in den Kreisen, die am landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen vor allem interessiert waren, Mittel- und Kleinbauern. Übrigens suchen und finden auch in Belgien die Liberalen ihren Einfluß nicht in den freien Genossenschaften, sondern in der offiziellen Organisation, den comices agricoles. — Die ersten Sozialisten sind 1896 und 1897 in die Abgeordnetenkammer eingezogen. Ihr Einfluß auf dem Lande ist bis heute gering geblieben. — Für die Übernahme der Führung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen wäre in erster Linie in Betracht gekommen die katholische Partei, die heutige Partei der Rechten. Aber ihr langjähriger Führer, der Abgeordnete (bis 1913) Emil Prüm, hat sich als Gegner politisch orientierter Genossenschaften bekannt.



## B. Ungünstige Folgen

Günstig hat die geschilderte Bevormundung nicht wirken können. Die Genossenschaft steht auf dem Boden der Freiheit; sie wendet sich gegen den Gedanken einer außer und über der Gesamtheit stehenden Obrigkeit (Gierke). Die in Luxemburg gemachten Erfahrungen können das nur bestätigen. Ein großer Aufschwung im Genossenschaftswesen datiert jedenfalls gerade aus der Zeit, wo die obrigkeitliche Beeinflussung mehr und mehr zurückgetreten ist, seit 1909 ungefähr. 1908 hat die Regierung selbst, nach manchen recht unliebsamen Erfahrungen, sich von der Leitung des Molkereiverbandes

zurückgezogen. 1909 wurde der Verband der Lokalvereine gegründet, der sich stets seine Freiheit gegenüber der Regierung gewahrt hat. Ein neuer, frischer Zug, gerade seit jener Zeit, ist unverkennbar.

Die ungünstigen Folgen der Bevormundung sind hauptsächlich folgende:

1. Sie hat lähmend auf die Privatinitiative eingewirkt. Ein Zusammenwirken von staatlichen Beamten und genossenschaftlicher Initiative ist deshalb auf die Dauer nicht möglich, weil der Staatsbeamte nicht als gleichberechtigter Genosse, sondern als Vertreter der Obrigkeit angesehen wird. Entweder wird dem Vertreter der Staatsgewalt die ganze Leitung überlassen, wie es früher beim Molkereiverband, bis 1918 beim Winzerverband, wie es noch heute beim Viehversicherungsverband der Fall ist; dann bleibt aber für genossenschaftliche Initiative so gut wie gar kein Betätigungsfeld übrig. Oder aber, die Regierung scheidet ganz aus, sei es freiwillig, sei es unfreiwillig. Erst wenn die genossenschaftlichen Kreise sich auf sich selber gestellt sehen, erwacht das rechte Interesse für ihre Organisationen; erst dann zeigt sich, wieviel Initiative bei den Landwirten selbst zu finden ist. Das tritt deutlich vor allem im Lokalvereinsverband und im Winzerverband zutage. — Weniger gilt das Gesagte natürlich für die Einzelgenossenschaften, weil diese von der staatlichen Beeinflussung etwas weiter entfernt sind. Die Regierung kann nicht im Vorstand eines jeden Lokalvereins, jeder Molkereigenossenschaft ihren Vertreter haben. Immerhin hat die stete Rücksichtnahme auf die Wünsche der Regierung, die stete Furcht, ihre Gunst zu verscherzen, auch bei den Einzelgenossenschaften nichtsweniger als günstig gewirkt.

2. Die Bevormundung hat insbesondere bei den Lokalvereinen den Zusammenschluß eine geraume Zeit verzögert. Hätte nicht die Ackerbauverwaltung solange den „commis-voyageur“ (Eyschen) für die Lokalvereine abgegeben, so wären diese schon viel früher genötigt gewesen, sich zusammenzuschließen. Die Vereine hatten sich gewöhnt, die Ackerbauverwaltung als eine Art Verband anzusehen. Nach der Gründung des Allgemeinen Verbandes der Lokalvereine kamen in den ersten Jahren beständige Verwechslungen von Ackerbauverwaltung und Verband seitens der Vereine vor. — Ähnliches gilt von der Weinbaukommission gegenüber den Winzerlokalvereinen.

3. Was den luxemburgischen Genossenschaften vor allem fehlt, ist eine gute Revision. Der Verband der Lokalvereine besteht seit



10 Jahren, aber eine Revision der angeschlossenen Vereine übt er noch immer nicht aus. Er kann eine solche nicht einrichten, weil sie durch die Ackerbauverwaltung erfolgt. Für die Molkereien und die Viehversichermngsvereine (nach der letzten Reorganisation) ist diese staatliche Revision als genügend anzusehen, nicht aber für die übrigen Genossenschaften. Aber auch wo sie ausreicht, vermag sie doch nicht so tiefgreifend zu wirken, als wenn sie von einem genossenschaftlichen Verbande ausginge. Eine Anregung, die einem Lokalvereine seitens des Verbandes zugeht, wird ganz anders aufgenommen, als wenn sie von der Ackerbauverwaltung kommt.

4. In Dentschland und Belgien hat sich der Zusammenschluß der Genossenschaften allmählich in folgender Weise gestaltet: Für die Zentralisierung der Geschäfte bilden sich die sogenannten Zentralgenossenschaften; die Molkereien sind zu einer Butterabsatzgenossenschaft, die Darlehenskassen zu einer Zentralkasse, die Bezugsgenossenschaften zu einer Zentralbezugsgenossenschaft (comptoir d'achat) vereinigt. Für die Revision und die Interessenvertretung bestehen die Revisions- und die Anwaltschaftsverbände, die aber alle Genossenschaftsarten: Molkerei- und Bezugs- und Kreditgenossenschaften usw. umfassen. Diese Scheidung hat sich in Luxemburg noch nicht herausgebildet. Es besteht der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine, der Zentralgenossenschaft und Verband zugleich ist, der Winzerverband, von dem bis heute dasselbe gilt, der Molkereiverband, der eine Zentralabsatzgenossenschaft, die Vereinigung Luxemburger Genossenschaftsmolkereien, die in der Hauptsache einen Verband darstellt, der Viehversicherungsverband, der vor allem Rücksicherungsversicherung bewirkt. Aber all diese Organisationen stehen unverbunden nebeneinander. Es fehlt ein Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften. Diese Zersplitterung kommt wesentlich daher, daß in der Ackerbauverwaltung eine Art Zentrale für alle Genossenschaften geboten war. Dieser von außen gegebene hat die Bildung eines von den Genossenschaften selbst geschaffenen Mittelpunktes bislang verhindert.

## Schlußwort

In welcher Weise die weitere Ausgestaltung des luxemburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu erfolgen haben wird, darüber bedarf es nach den bisherigen Ausführungen nur noch weniger Worte. — Die Subsidien sollen in Fortfall kommen. Das

Genossenschaftswesen soll sich auch in finanzieller Hinsicht auf eigene Füße stellen. Das wird keine großen Schwierigkeiten machen, sofern das Kreditwesen in entsprechender Weise ausgestaltet wird. — Die Ackerbauverwaltung soll auf ihre technischen Aufgaben beschränkt werden, soll nur noch Landeskulturbehörde bleiben. Sie hat dem Lande in der Beziehung große Dienste geleistet. Dankbare Aufgaben harren ihrer auch noch für die Zukunft. Es sei an die Zusammenlegungen und an die Wasserversorgung erinnert. Mit dieser Beschränkung werden die Reibungsflächen zwischen ihr und den Genossenschaften, insbesondere dem Allgemeinen Verbande der Lokalvereine, fortfallen, und das gespannte und teilweise feindliche Verhältnis freundlicheren Beziehungen Platz machen können. Es werden infolgedessen auch die von ihr ausgehenden Anregungen weniger Mißtrauen als bisher begegnen und somit mehr Frucht zu tragen vermögen.

Die ganze Tätigkeit der Ackerbauverwaltung als Zentrale für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen: Revision, Entgegennahme der jährlichen Berichte, Statistik der Genossenschaften, soll an eine genossenschaftliche Organisation, an einen Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen werden. An eine Neugründung braucht dabei nicht gedacht, der Lokalvereinsverband nur entsprechend ausgestaltet zu werden. Eine Trennung der Revisions- und Anwaltschaftstätigkeit von den geschäftlichen Aufgaben, der Unternehmertätigkeit, die Scheidung in Verband und Zentralgenossenschaften wird sich dabei nicht ganz umgehen lassen.

Angesichts der geringen Ausdehnung des Landes wird der Allgemeine Verband Revisions- und Anwaltschaftsverband zugleich sein können. Als Anwaltschaftsverband für die Weinbaugegend kann der Winzerverband auch weiter tätig sein.

Ob auch die Viehversicherungsvereine ihre engen Beziehungen zur Regierung lösen sollen, ist eine Frage für sich. Sie sind bereits zu einer halbstaatlichen Einrichtung geworden. Es spricht manches dafür, daß sie es auch bleiben.

In die einheitliche Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften sind dann die Glieder einzufügen, die heute noch fehlen. Die Zuchtgenossenschaften sollen im ganzen Lande zur Einführung gelangen, sobald einmal wieder günstigere Bedingungen für die Viehzucht gegeben sind, was bald der Fall sein dürfte. Neben den lokalen Zuchtgenossenschaften für die Rindviehrasse sind regionale Züchtervereinigungen für die Pferderasse ins Auge zu fassen.



Eine sehr empfindliche Lücke muß noch ausgefüllt werden durch die Gründung von Kreditgenossenschaften. Je schneller das geschehen kann, um so mehr ist es zu begrüßen. Es kann sich dabei nicht darum handeln, die Raiffeisenkasse in der Ausgestaltung, wie sie in Deutschland sich findet, unverändert zu übernehmen. Sie wird sich auf ihre speziellen Zwecke: Entgegennahme von Spargeldern und Gewährung von Darlehen beschränken müssen. Sie kann nicht zum Mittelpunkt des ganzen Dorflebens, zum Rückhalt des ganzen Genossenschaftswesens gemacht werden, sondern muß sich als ein freilich sehr wichtiges Glied in ein organisch gewordenes Ganzes einfügen.

Die Winzer, die nach den guten Ernten und den außerordentlich hohen Weinpreisen der letzten Jahre augenblicklich über reichliche Geldmittel verfügen, werden gut daran tun, sich durch großzügige Organisation des Weinabsatzes auf genossenschaftlicher Grundlage für eine zum mindesten sehr ungewisse Zukunft zu rüsten.

Der Gründung von Absatzgenossenschaften für Getreide und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Bildung von ländlichen Konsumvereinen bzw. dem Ausbau der Lokalvereine nach diesen Gesichtspunkten haben die Kriegsjahre in mehrfacher Hinsicht vorgearbeitet. Doch sind das weniger dringliche Aufgaben, die vorläufig vielleicht besser noch zurückgestellt werden.

## Lebenslauf.

Ich, Michael Kohl, katholischer Konfession, bin geboren am 25. Dezember 1887 in Hostert (Redingen), einem kleinen Dorfe des Großherzogtums Luxemburg, als ältester Sohn des Landwirts Johann Peter Kohl und seiner Gattin Anna geb. Stoffel. Ich besuchte die Volksschule meines Geburtsortes und danach das Gymnasium in Diekirch, das ich im Sommer 1908 mit dem Reifezeugnis verließ. Im Herbst des gleichen Jahres trat ich in das Priesterseminar in Luxemburg ein, studierte zwei Jahre lang Philosophie und drei Jahre Theologie und wurde am 25. Juli 1913 zum Priester geweiht. Ein Jahr vorher war leider mein Vater gestorben. Mit Genehmigung meiner kirchlichen Obern bezog ich im Herbst 1913 die Berliner Universität, um mich dem Studium der Nationalökonomie zu widmen. Im Mai 1914 übernahm ich zugleich eine Stellung als Hausgeistlicher im St. Elisabeth-Stift in Westend. Im November 1915 kehrte ich nach Luxemburg zurück, um Material für die vorliegende Untersuchung zu sammeln. Indes mußte ich schon nach kurzer Zeit in Ersetzung eines erkrankten Kaplans in Esch-Grenze die wissenschaftliche Arbeit mit der Seelsorge vertauschen. Erst im Herbst 1916 konnte ich meine Studien in Berlin fortsetzen.

Ich hörte die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

an der Universität:

Ballod, Bernhard, v. Bortkiewicz, Breysig, Eberstadt, Goldschmidt, Günther, Herkner, Hintze, Laß, Liszt, Nußbaum, Oppenheimer, v. Schmoller, Schumacher, Sering, Sombart, Tröltsch, Vierkandt, Ad. Wagner, Waldecker, Zimmermann, Zöpfl;

an der Handelshochschule:

v. Erdberg, Haas, Sombart.

Im Staatswissenschaftlich-Statistischen Seminar nahm ich teil an den Übungen der Herren Professoren Ballod, v. Bortkiewicz, Herkner, Schumacher, Sering.

END OF
TITLE